

Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 03/17
13.06.2016
Maylin Behm

Die Agrarreform der Gracchen

Zitiervorschlag: Behm, Die Agrarreform der Gracchen, in : Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 03/17, Seite XX

Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gefördert durch Mittel der



A. EINLEITUNG	3
B. TIBERIUS UND GAIUS GRACCHUS	3
I. TIBERIUS GRACCHUS.....	3
II. GAIUS GRACCHUS.....	4
C. DIE URSACHEN FÜR DIE INNENPOLITISCHE KRISE ALS VORAUSSETZUNG DER SEMPRONISCHEN AGRARREFORM.....	5
I. DIE KOLONIEGRÜNDUNG NACH DEM ZWEITEN PUNISCHEN KRIEG.....	5
II. DIE OKKUPATION DES <i>AGER PUBLICUS</i>	5
III. DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG DES BODENS UND IHRE VERÄNDERUNGEN INFOLGE DER OKKUPATION.....	7
IV. DIE WEITEREN URSACHEN DER INNENPOLITISCHEN KRISE.....	8
V. WÜRDIGUNG.....	9
D. DAS LICINISCH-SEXTISCHE GESETZ UND DIE REFORM DES LAELIUS.....	9
E. DIE SEMPRONISCHE AGRARREFORM DES TIBERIUS GRACCHUS.....	10
I. DIE MOTIVE DES TIBERIUS GRACCHUS	10
II. DIE ENTSTEHUNG DER REFORM SOWIE IHRE INHALTE UND ZIELE.....	11
III. DIE MOTIVE DES WIDERSTANDES GEGEN DIE REFORM.....	12
IV. DIE INNENPOLITISCHEN ENTWICKLUNGEN UNTER TIBERIUS GRACCHUS.....	13
V. DIE VOR- UND NACHTEILE DER REFORM	17
F. DIE ENTWICKLUNG DER AGRARREFORM NACH 133 V. CHR.	19
G. DIE FORTSETZUNG DER AGRARREFORM UNTER GAIUS GRACCHUS	20
I. DIE REFORMEN DES GAIUS UND IHRE ZIELE	20
1. <i>Lex Sempronia agraria</i>	20
2. <i>Lex frumentaria</i>	21
3. <i>Lex iudiciaria</i>	22
4. <i>Würdigung</i>	22
II. DIE ENTWICKLUNGEN UNTER GAIUS GRACCHUS UND DIE FOLGEN FÜR DIE AGRARREFORM ...	23
H. DIE KRITIK AN DER LEX SEMPRONIA AGRARIA.....	26
I. DIE HISTORISCHE RELEVANZ DER SEMPRONISCHEN AGRARREFORM UND IHRE NACHWIRKUNGEN AUF DIE <i>RES PUBLICA</i>.....	27
I. DIE HISTORISCHE RELEVANZ	27
II. DIE POLITISCHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN FOLGEN FÜR DIE <i>RES PUBLICA</i>	28

A. Einleitung

„Die wilden Tiere, die Italien bevölkern, haben ihre Höhlen und kennen ihre Lagerstätte, ihre Schlupfwinkel. Die Männer aber, die für Italien kämpfen und sterben, haben nichts als Luft und Licht; unstedt, ohne Haus und Heim, ziehen sie mit Weib und Kind im Lande umher. Die Feldherrn lügen, wenn sie in der Schlacht ihre Soldaten ausrufen, Gräber und Heiligtümer gegen die Feinde zu verteidigen. Denn keiner von diesen armen Römern hat einen Altar von seinen Vätern geerbt, kein Grabmal seiner Ahnen. Für Wohlleben und Reichtum anderer setzen sie im Krieg ihr Leben ein. Herren der Welt werden sie genannt: in Wirklichkeit gehört kein Krümmchen Erde ihnen zu eigen.“¹

Diese von Plutarch zitierte Rede des Tiberius Sempronius Gracchus beschreibt die prekäre Lage der wehrpflichtigen Bauern Roms während des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts. Die Landwirtschaft bildete zu der damaligen Zeit die Basis der römischen Wirtschaft und erlebte aufgrund militärischer, sozialer sowie ökonomischer Krisen einen existentiellen Wandel.² Insbesondere die Sempronische Agrarreform der Gracchen stellte einen entscheidenden Wendepunkt sowohl in der Agrargeschichte als auch in der inneren Geschichte Roms dar.³

In dieser Seminararbeit werden die landwirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen der *lex Sempronia agraria* sowie ihre historische Relevanz dargestellt und bewertet.

B. Tiberius und Gaius Gracchus

I. Tiberius Gracchus

Tiberius Sempronius Gracchus wurde 162 v. Chr. als Sohn des gleichnamigen römischen Censors und Cornelia, der Tochter des Hannibal-Siegers Scipio Africanus, geboren.⁴ Er gehörte sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite zweien der edelsten und angesehensten Geschlechtern Roms an.⁵ Die Sempronier waren Mitglieder der aus Plebejern und Patriziern bestehenden Aristokratie (*nobilitas*), die politische Ämter wie das des Konsuls bekleideten.⁶ Tiberius und sein jüngerer Bruder Gaius Gracchus hatten von ihrer Geburt an die besten Voraussetzungen, einen herausragenden Platz in der Gesellschaft einzunehmen.

¹ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), Römische Heldenleben, 3. Auflage, Stuttgart 1941, S. 74.

² Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), Die Innenpolitik der römischen Republik (265-133 v. Chr.), Darmstadt 2006, S. 73.

³ Bringmann, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus – Legende und Wirklichkeit, Stuttgart 1985, S. 7.

⁴ Konrad, From the Gracchi to the First Civil War, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), A Companion to the Roman Republic, Victoria (Australia) 2006, S. 167-189 [167].

⁵ Peter, in: Geschichte Roms, 2. Band – Das 6.-10. Buch, von den Gracchen bis zum Untergang der Republik, 4. Auflage, Halle 1881, S. 7.

⁶ Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), Krise und Ende der römischen Republik (133-42 v. Chr.), Berlin 2003, S. 39; Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 128.

Tiberius heiratete die Tochter des Konsuls Appius Claudius Pulcher und festigte infolgedessen seine einflussreichen Beziehungen zum patrizischen Adel.⁷ Seine militärische Laufbahn begann der damals fünfzehnjährige Tiberius 147 v. Chr. im Dritten Punischen Krieg gegen die Karthager.⁸ 137 v. Chr. wurde er zum Quaestor der spanischen Stadt Numantia benannt.⁹ Bereits sein Vater sowie weitere Familienmitglieder feierten militärische und politische Erfolge auf der iberischen Halbinsel, eine Familientradition, die es fortzuführen galt.¹⁰ In Numantia herrschte von 154 bis 133 v. Chr. Krieg zwischen den Römern und den Keltiberern, der aufgrund von Fehlern des Feldherrn Mancinus in einer Niederlage für das römische Heer endete.¹¹ Mancinus schloss mit dem spanischen Gegner einen Vertrag ab, der die Kapitulation der Römer gegen den freien Abzug regelte.¹² Tiberius sollte den sogenannten Mancinus-Vertrag auf Bitten der Keltiberer unterzeichnen, wodurch sein Name in die ruhmlose Episode hineingezogen wurde und sein Ansehen nachhaltig angegriffen war.¹³ In Rom wurde der Kapitulationsvertrag als schwere Niederlage angesehen und sowohl vom Senat als auch von der Volksversammlung abgelehnt.¹⁴ Um seine Reputation und sein gesellschaftliches Ansehen zu verbessern, bewarb sich Tiberius im Winter 134 v. Chr. erfolgreich für das Amt des Volkstribuns.¹⁵ Dieses Amt nutzte er, um die Agrarreform *lex Sempronia agraria* umzusetzen und seine politischen Ideale zu verwirklichen.

II. Gaius Gracchus

Gaius Gracchus wurde 154 v. Chr. als Tiberius jüngerer Bruder geboren.¹⁶ Plutarch beschrieb Tiberius „in Miene, Blick und Haltung ruhig und stetig, während Gaius rasch und feurig“ war und „von übertriebener Leidenschaft getrieben“ wurde.¹⁷ Seine politische Laufbahn begann er 126 v. Chr. als Quaestor von Sardinien.¹⁸ Aufgrund der negativen Erfahrungen mit Tiberius, ließ die römische Oberschicht das Amt um ein weiteres Jahr verlängern.¹⁹ Auf diese Weise versuchte sie, Gaius Eintritt in die römische Politik möglichst lange hinauszuzögern.²⁰

⁷ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), Die römische Republik von den Gracchen bis Sulla, Darmstadt 2005, S. 20.

⁸ Christ, Krise und Untergang der römischen Republik, 4. Auflage, Darmstadt 2000, S. 121.

⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 20.

¹⁰ Bleicken, in: Die römische Republik, München 2012, S. 79; Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 129.

¹¹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 17.

¹² Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 129.

¹³ Bringmann, (Fn. 3), S. 26.

¹⁴ Rosenstein, in: Imperatores victii – military defeat and aristocratic competition in the middle and late republic, Los Angeles (USA) 1990, S. 68.

¹⁵ Rödl, in: Das senatus consultum ultimum und der Tod der Gracchen, Bonn 1969, S. 96.

¹⁶ Christ, (Fn. 8), S. 134.

¹⁷ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 67.

¹⁸ Peter, (Fn. 5), S. 27.

¹⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 50.

²⁰ Derselbe, (Fn. 7), S. 50.

124 v. Chr. kehrte er eigenmächtig nach Rom zurück und bewarb sich im selben Jahr erfolgreich für das Amt des Volkstribuns.²¹ Für Gaius blieb das Volkstribunat das Hauptinstrument und der institutionelle Angelpunkt seiner Politik.²²

C. Die Ursachen für die innenpolitische Krise als Voraussetzung der Sempronischen Agrarreform

I. Die Koloniegründung nach dem Zweiten Punischen Krieg

Infolge der Punischen Kriege konnte die römische Republik ihr Herrschaftsgebiet sowie ihren Aufstieg zur Weltmacht weiter ausbauen.²³ Die militärischen Anstrengungen und das römische Milizsystem führten jedoch auch zu einer existenzbedrohenden Not der Bürger, der mithilfe von Landverteilung und Umsiedlungsprojekten begegnet wurde.²⁴ Der Staat belohnte die Veteranen und treuen Bundesgenossen mit Ländereien, die ihnen zur landwirtschaftlichen Nutzung bereitgestellt wurden.²⁵ Darüber hinaus entwickelte der römische Senat ein Kolonisationsprojekt, infolgedessen etwa 50.000 Bürgern nach Norditalien umgesiedelt wurden.²⁶ Den Neusiedlern wurde hierbei sowohl die Finanzierung der Erstausrüstung für den Hof als auch das neue Land in der besten privatrechtlichen Qualität (*ager privatus optimo iure*) gewährt.²⁷ Die Kolonien glichen eher militärischen Festungen als gewöhnlichen Siedlungen, sodass sie neben der Behebung von sozialen Missständen auch der Grenzsicherung in Oberitalien dienten.²⁸ Weiterhin unterstützte die *res publica* ihre Bürger durch die Annektierung des *ager Campanus*, einem etwa 500 km² großen fruchtbaren Ackerland in Mittel- und Süditalien, den sie einheimischen Bauern gegen einen Pachtzins zur Verfügung stellte.²⁹ Die kampanische Domäne diente folglich sowohl als staatliche Einnahmequelle als auch dem Lebensunterhalt der kleinbäuerlichen Bevölkerung.

II. Die Okkupation des *ager publicus*

Die Punischen Kriege und die ausschließliche Ansiedlung in Norditalien führten zu einer Verödung der landwirtschaftlichen Flächen in Latium und Südetrurien, die für die Landverteilung an die Veteranen und das Kolonisationsprojekt nicht benötigt wurden.³⁰

²¹ Christ, (Fn. 8), S. 136 f.

²² Hefner, in: Von den Gracchen bis Sulla – Die römische Republik am Scheideweg 133-78 v. Chr., Regensburg 2006, S. 81.

²³ Als Punische Kriege werden die drei großen Kriege der Antike zwischen dem Römischen Reich und Karthago bezeichnet, die sich etappenweise von 264-146 v. Chr. erstreckten, <https://goo.gl/sOX138> (letzter Aufruf: 16.11.2016); Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 32.

²⁴ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 10.

²⁵ Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 32.

²⁶ Gargola, The Mediterranean Empire, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), A Companion to the Roman Republic, Victoria (Australia) 2006, S. 147-166 [156].

²⁷ Bringmann, Geschichte der römischen Republik von den Anfängen bis Augustus, 2. Auflage, München 2010, S. 197.

²⁸ Bleicken, (Fn. 10), S. 88.

²⁹ Bringmann, (Fn. 27), S. 197.

³⁰ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heusch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), Römische Studien, (Geschichtsbewusstsein – Zeitalter der Gracchen – Krise der Republik), Band 232, Leipzig 2006, S. 251.

Diese freien staatlichen Flächen (*ager publicus*), die größtenteils aus den Annexionen infolge des Hannibalkrieges stammten, bildeten gemeinsam mit dem *ager privatus* die zentralen Klassifikationen der rechtlichen Qualität des Bodens.³¹ Der brach liegende *ager publicus* wurde etwa 180 v. Chr. römischen Interessenten zur Okkupation freigegeben.³² Jeder Römer, der dazu wirtschaftlich in der Lage war, konnte gegen Zahlung eines variablen Zinses (*vectigal*) den *ager publicus* für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nutzen.³³ Der *vectigal* diente hierbei vorrangig der Anerkennung des Bodens als öffentliches Eigentum und war folglich eher symbolischer Natur.³⁴ Er wurde von den Nutzern nicht in Form von Geld erbracht, sondern durch die anteilige Abgabe der Ernte, was aus ökonomischer Sicht als eine Art Pachtzins angesehen werden kann.³⁵

Den Okkupanten stand die tatsächliche Sachherrschaft und volle Nutzungsmöglichkeit des Bodens zu.³⁶ Sie hatten grundsätzlich keine Rechtsansprüche gegenüber dem Staat, jedoch bot ihnen die Okkupation Rechtsschutz gegen die Ansprüche Dritter.³⁷ Im Laufe der Jahre entwickelten sich auf dem *ager publicus* feste Besitzverhältnisse und eigentumsähnliche Strukturen, auf die im Verlauf dieser Arbeit noch näher eingegangen wird.³⁸

Dem Kleinbauerntum fehlten für die Landokkupation und der Erweiterung ihrer Höfe die erforderlichen Investitionsmittel.³⁹ Allein die Oberschicht verfügte über das notwendige Kapital, um zusätzlich zu ihrer *villa* den okkupierten Boden zu bewirtschaften.⁴⁰ Sie nutze diese Möglichkeit zur Vergrößerung ihrer Ländereien sowie zur partiellen Verpachtung an die Kleinbauern.⁴¹

Infolge der Expansionskriege und den daraus resultierenden Eroberungen flossen große Vermögenswerte und Gelder nach Rom, die sich in einem kleinen Kreis der Oberschicht konzentrierten.⁴² Die gewonnenen Reichtümer wurden in den Erwerb von Ländereien, beispielsweise dem *ager publicus*, investiert.⁴³ Sie stellten ein kostbares Gut dar, das von der Oberschicht zum eigenen Gebrauch gesichert wurde, anstatt es für eine Landverteilung an die Kleinbauern freizugeben.⁴⁴ Der landwirtschaftlich nutzbare Boden bot den Okkupanten neben einer sicheren Anlageform sowie einer hohen Rendite auch den Erhalt des sozialen Status.⁴⁵ Im Laufe der Jahre bildete daher die Landwirtschaft und die Nutzung des *ager publicus* die wirtschaftliche Grundlage der wohlhabenden Römer.⁴⁶

³¹ Capogrossi Colognesi, in: Max Weber und die Wirtschaft der Antike, Göttingen 2004, S. 39; Bleicken, (Fn. 10), S. 87.

³² Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 32.

³³ Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), Römische Geschichte, 6. Auflage, Paderborn 1998, S. 142; Bleicken, (Fn. 10), S. 85; Appian, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), Römische Geschichte 2. Teil: Die Bürgerkriege, übersetzt von Otto Veh, Stuttgart 1989, S. 17.

³⁴ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 24.

³⁵ Mommsen, in: Binding (Hrsg.), Abriss des römischen Staatsrechts, 2. Auflage, Leipzig 1907, S. 268.

³⁶ Kaser, in: Kaser/Kreller/Kunkel (Hrsg.), Eigentum und Besitz im älteren römischen Recht, Weimar 1943, S. 241.

³⁷ Bringmann, (Fn. 27), S. 197.

³⁸ Derselbe, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 32.

³⁹ Derselbe, (Fn. 27), S. 197.

⁴⁰ Derselbe, (Fn. 27), S. 198.

⁴¹ Bleicken, (Fn. 10), S. 86.

⁴² Hefner, (Fn. 22), S. 35.

⁴³ Bleicken, (Fn. 10), S. 83.

⁴⁴ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 140.

⁴⁵ Capogrossi Colognesi, (Fn. 31), S. 74.

⁴⁶ Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 31.

III. Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens und ihre Veränderungen infolge der Okkupation

Seit der Einführung des individuellen Zensus entwickelten sich die Nutzungsrechte der *gentes*, der Familien- und Gemeindeverbände, zu privaten, individuellen Eigentumsrechten.⁴⁷ Den Bauern wurde auf diese Weise ermöglicht, landwirtschaftlich nutzbaren Boden zu erwerben und dessen Nutzung frei zu bestimmen.⁴⁸

Während der Mittleren Republik wurde die Landwirtschaft von kleinen Höfen dominiert, deren durchschnittliche Größe bei 6 bis 10 *iugera* lag.⁴⁹ Diese geringe Hofgröße war nicht auf gewinnorientierte Marktproduktionen angelegt, sondern genügte allenfalls für die Subsistenzwirtschaft.⁵⁰

Infolge der Okkupationsfreigabe des *ager publicus* ließ sich ab etwa 180 v. Chr. eine Veränderung der Landwirtschaft und ein Aufstieg des Großgrundbesitzes beobachten, deren Bewirtschaftungsfläche zwischen 80 und 500 *iugera* lag.⁵¹ Neben der Villenwirtschaft etablierten sich Latifundien, die ebenso wie die kleineren Villen rationell und profitorientierte geführt wurden.⁵²

Die Großgrundbesitzer reduzierten den weniger profitablen Getreidebau auf die eigene Bedarfsmenge und konzentrierten sich auf den rentablen Wein-, Obst- und Olivenanbau.⁵³ Diese arbeits- und ertragsintensive Spezialisierung der Landwirtschaft bedurfte hoher Anfangsinvestitionen, die lediglich von den Großgrundbesitzern geleistet werden konnten.⁵⁴ Die Kleinbauern widmeten sich aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel weiterhin dem weniger ertragreichen Getreideanbau.⁵⁵

Neben der Vergrößerung der Höfe konnte der finanzielle Gewinn der Großgrundbesitzer durch den Einsatz von Sklaven signifikant gesteigert werden.⁵⁶ Sie wurden nicht für den Kriegsdienst bestellt und boten ihren Besitzern folglich eine kontinuierliche sowie billige Arbeitskraft im Vergleich zu dem Einsatz von Tagelöhnern und Saisonkräften.⁵⁷

Die überlegene Konkurrenz eines mit Sklaven bewirtschafteten Hofes führte zu einem zahlen- und flächenmäßigen Rückgang des Kleinbauerntums, das seitdem unter einer Beschäftigungskrise und Armut litt.⁵⁸

⁴⁷ Mithilfe des Zensus wurde die Bevölkerungszahl erfasst und die Bürger in individuelle Vermögensklassen eingestuft. Dies half darüber hinaus, die Bürger in unterschiedliche Militärklassen einzuordnen (vgl. *Bringmann*, in: *Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel* (Hrsg.), (Fn. 6), S. 33); *Schubert*, in: *Land und Raum in der römischen Republik: die Kunst des Teilens*, Darmstadt 1996, S. 88.

⁴⁸ *Dieselbe*, (Fn. 47), S. 88.

⁴⁹ Ein *iugera* entsprach etwa ¼ ha, <http://buchplus.de/maass.htm> (letzter Aufruf: 13.06.2016); Die Herrschaftszeit der Römischen Republik wird in Frühe, Mittlere und Späte Republik untergliedert, vgl. <https://goo.gl/sOX138> (letzter Aufruf: 16.11.2016); *Bleicken*, in: *Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs* (Hrsg.), *Geschichte der römischen Republik*, 6. Auflage, München 2004, S. 191; *Bringmann*, (Fn. 3), S. 21.

⁵⁰ Im Rahmen der Subsistenzwirtschaft dient die Produktion vorrangig dem Eigenbedarf <https://goo.gl/3V1BpO> (letzter Aufruf: 16.11.2016); *Christ*, (Fn. 8), S. 2.

⁵¹ *Dreyer*, in: *Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner* (Hrsg.), (Fn. 2), S. 74; *Schubert*, (Fn. 47), S. 114.

⁵² *Hefner*, (Fn. 22), S. 35.

⁵³ *Heuss*, in: *Bleicken/Dahlheim/Gehrke* (Hrsg.), (Fn. 33), S. 142; *Schubert*, (Fn. 47), S. 133.

⁵⁴ *Linke*, in: *Brodersen* (Hrsg.), (Fn. 7), S. 11.

⁵⁵ *Capogrossi Colognesi*, (Fn. 31), S. 77.

⁵⁶ *de Ligt*, *The Economy: Agrarian Change During the Second Century*, in: *Rosenstein/Morstein-Marx* (Hrsg.), *A Companion to the Roman Republic*, Victoria (Australia) 2006, S. 590-605 [595]

⁵⁷ *Capogrossi Colognesi*, (Fn. 31), S. 70.

⁵⁸ *Dreyer*, in: *Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner* (Hrsg.), (Fn. 2), S. 75.

Darüber hinaus wurde auf Initiative der wohlhabenden Interessenten der Pachtzins für den *ager publicus* stetig erhöht.⁵⁹ Dies war ein weiterer Aspekt, der die verarmten Bauern aus ihrem Besitz vertrieb.

Der wachsende Geldzufluss und die Veränderung der finanziellen Möglichkeiten beeinflussten folglich die römische Agrarwirtschaft und schlossen die Kleinbauern sowohl von der Okkupation des *ager publicus* als auch von der stetigen Diversifizierung der Landwirtschaft aus.⁶⁰ Diese Benachteiligung wurde durch die formelle Rechtsgleichheit der Bürger und der unbeschränkten Aneignung des Bodens begünstigt.⁶¹ Nach der Ansicht von Max Weber versuchte die politische Führungsschicht die „unerhörte Begünstigung des Kapitals durch eine wenigstens theoretisch eingeführte Quotenabgabe zu verschleiern“, anstatt die Nutzung des staatlichen Landes für die Kleinbauern zu vereinfachen.⁶² Einige Historiker sehen daher die Freigabe der Okkupation und ihre Folgen als Einstieg in den Agrarkapitalismus an.⁶³

IV. Die weiteren Ursachen der innenpolitischen Krise

Die Benachteiligung des Kleinbauerntums war nur eine Facette eines komplexen Bildes sozialer, militärischer sowie innenpolitischer Probleme.

Nachdem der annektierte Boden in Oberitalien befriedet wurde, stoppte die Siedlungspolitik etwa 177 v. Chr.⁶⁴ Gemeinsam mit dem Mangel an Investitionsmitteln und der Verdrängung des Kleinbauerntums führte dies zu einer Landflucht der italischen Bevölkerung.⁶⁵

Hinzu kamen die Auswirkungen der langwierigen und weit entfernten Kriege. Die römische Wehrkraft beruhte auf einem Milizsystem, das seine Soldaten aus den Reihen der grundbesitzenden Bürgerschaft rekrutierte.⁶⁶ Nach der römischen Zensusordnung, die das Volk in unterschiedliche Vermögensklassen kategorisierte, waren lediglich die Angehörigen der ersten fünf Zensusgruppen dienstpflchtig.⁶⁷ Die wachsende Verarmung der Bevölkerung führte jedoch dazu, dass sich viele Bauern, die das Rückgrat der römischen Wehrkraft bildeten, die militärische Ausrüstung nicht mehr leisten konnten und Rekrutierungsengpässe entstanden.⁶⁸ Um die militärische Wehrkraft aufrechtzuerhalten, wurden infolgedessen der Zensus und die Voraussetzungen für das Mindestvermögen der Dienstpflichtigen gesenkt.⁶⁹ Dies behob die Rekrutierungsschwierigkeiten schneller und wirksamer als eine Bodenreform und die Wiedereinziehung des Staatslandes.⁷⁰

⁵⁹ *Plutarch*, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 72.

⁶⁰ *Capogrossi Colognesi*, (Fn. 31), S. 73.

⁶¹ *Weber*, in: Deininger (Hrsg.), *Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht – 1981 – Studienausgabe*, Tübingen 1988, S. 73.

⁶² *Derselbe*, (Fn. 61), S. 73.

⁶³ *Hefner*, (Fn. 22), S. 36; *Bringmann*, (Fn. 27), S. 198.

⁶⁴ *Bleicken*, (Fn. 10), S. 85.

⁶⁵ *Heuss*, in: *Bleicken/Dahlheim/Gehrke* (Hrsg.), (Fn. 33), S. 141.

⁶⁶ *Hefner*, (Fn. 22), S. 33.

⁶⁷ *Bringmann*, in: *Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel* (Hrsg.), (Fn. 6), S. 33.

⁶⁸ *Hefner*, (Fn. 22), S. 45; *Dreyer*, in: *Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner* (Hrsg.), (Fn. 2), S. 125.

⁶⁹ *Schneider*, in: *Das Problem der Veteranenversorgung in der späten römischen Republik*, Bonn 1977, S. 20.

⁷⁰ *Flach*, in: *Römische Agrargeschichte*, München 1990, S. 41.

Die Verlängerung der kriegsbedingten Abwesenheitszeiten und die totale Mobilisierung der wehrfähigen Bevölkerung während der Punischen Kriege bedingte eine starke, existenzbedrohende Belastung für das Kleinbauerntum.⁷¹ Sie konnten ihre Ernte nicht eintreiben, ihren Hof nicht kontinuierlich bewirtschaften und verloren infolgedessen ihre wirtschaftliche Grundlage.⁷²

V. Würdigung

Aus den vorherigen Ausführungen wird deutlich, dass die unterschiedlichen Krisen zusammenhingen und sich gegenseitig potenzierten.⁷³ Es trat infolge der Rekrutierungsschwierigkeiten, der ungleichmäßigen Kapital- und Grundbesitzverteilung sowie schließlich durch die Veränderungen der landwirtschaftlichen Betriebe eine strukturelle Schwächung des Volkes ein. Die expansiven Tendenzen der wohlhabenden Bevölkerung korrelierten mit den sozialen und ökonomischen Problemen der Unterschicht, was sich letztlich negativ auf das Kleinbauerntum und den inneren Frieden der *res publica* auswirkte.⁷⁴ Diese Überbeanspruchung der Gesellschaft fand in der Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts ihren Höhepunkt und bot daher Anhalt, die Probleme mithilfe der Veränderung der Agrarwirtschaft und der Bodenverteilung zu lösen.⁷⁵

D. Das Licinisch-Sextische Gesetz und die Reform des Laelius

Bereits vor der Agrarreform der Gracchen gab es Bestrebungen hinsichtlich der Nutzungsbeschränkung des *ager publicus*. Die *lex Licinia Sextia de modo agrorum*, benannt nach den Volkstribunen Sextius und Licinius, wurde 367 v. Chr. von der Volksversammlung beschlossen und sah eine Limitierung von maximal 500 *iugera* je Römer sowie der Haltung von maximal 100 Stück Großvieh und 500 Stück Kleinvieh (Schafe) vor.⁷⁶ Die Nutzungsregulierung griff nicht in das Spannungsfeld zwischen reichen und armen Bürgern ein, sondern regulierte lediglich die ökonomische Differenzierung unter den Wohlhabenden.⁷⁷ Das Licinisch-Sextische-Gesetz war folglich keine Agrarreform im üblichen Sinne, sondern der Versuch, die Homogenität der politischen und sozialen Lebensgrundlagen der Oberschicht aufrechtzuerhalten und die Chancengleichheit unter wohlhabenden Interessenten zu bewahren.⁷⁸

Trotz ihres zweihundertjährigen Bestehens konnte das Gesetz nicht erfolgreich umgesetzt werden.⁷⁹ Die Nutzer des *ager publicus* missachteten die vorgegebenen Grenzen und okkupierten teilweise mehr als 500 *iugera* Land.⁸⁰

⁷¹ Schneider, (Fn. 69), S. 19; Bringmann, (Fn. 27), S. 187; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 9.

⁷² Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 17.

⁷³ vgl. Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 222.

⁷⁴ vgl. Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 38.

⁷⁵ Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 122.

⁷⁶ Schubert, (Fn. 47), S. 116; de Ligt, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 56), S. 590-605 [591].

⁷⁷ Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 195.

⁷⁸ Schubert, (Fn. 47), S. 116; Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 195.

⁷⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 25.

⁸⁰ Weber, in: Deininger (Hrsg.), (Fn. 61), S. 73.

140 v. Chr. versuchte der Konsul Gaius Laelius erneut, die Okkupation des *ager publicus* zum Thema des politischen Diskurses zu machen.⁸¹ Sein Gesetzesentwurf beabsichtigte ebenso wie die *lex Licinia Sextia* eine Reglementierung auf 500 *iugera* je Römer und die Verteilung des überschüssigen *ager publicus* an die ärmere Landbevölkerung.⁸² Nach strenger Rechtsauslegung war der Staat zweifellos berechtigt, von seinem Eigentum Gebrauch zu machen und das Land zu verteilen. Die aktuellen Nutzer des Staatslandes wollten jedoch das okkupierte Land, in das sie bereits investiert hatten, nicht widerstandslos aufgeben.⁸³ Es drohten Prozesse und Entschädigungsforderungen gegen den Staat, sodass Laelius schließlich sein Reformgesuch auf Drängen der Oberschicht aufgab.⁸⁴

E. Die Sempronische Agrarreform des Tiberius Gracchus

I. Die Motive des Tiberius Gracchus

Die Historiographen Plutarch und Appian von Alexandria dienen als wichtigste Quellen, um die Person Tiberius Gracchus sowie dessen Motive hinsichtlich der Agrarreform näher untersuchen zu können. Plutarch beschrieb ihn als ruhigen und einnehmenden Redner, dem es mittels rhetorischer Begabung gelang, die Bevölkerung Roms zu überzeugen.⁸⁵ Sein rhetorisches Geschick überzeugte Plutarch derartig, dass insbesondere die Betroffenheit für die Situation der Kleinbauern der Antrieb für Tiberius politisches Handeln gewesen sein müsse.⁸⁶ Dies wird auch in der eingangs zitierten Rede deutlich.

Appian sah ihn hingegen als konservativen Staatsmann an, der die Stärkung des bäuerlichen Milizsystems und die Erhöhung der Rekrutenzahl beabsichtigte.⁸⁷ Seine wahren Motive seien weder die Eigentumsaspekte des *ager publicus* noch das Wohlbefinden der Kleinbauern gewesen, sondern die demographische Stabilisierung der Bevölkerung und die damit verbundene Wiederherstellung der Wehrkraft.⁸⁸ Die Behebung der sozialen Missstände, die sich als Folge der Veränderung auf dem landwirtschaftlichen Sektor eingestellt haben, würden nach Tiberius Überzeugung automatisch die Zahl sowie die Motivation der Dienstpflchtigen erhöhen.⁸⁹ Die *lex Sempronia agraria* sei lediglich das notwendige Mittel zur Erreichung dieser Ziele gewesen.⁹⁰

In der neueren Altertumsforschung wurde indes eher sein politischer Ehrgeiz als Leitmotiv fokussiert.⁹¹ Dabei wird als Argument die römische Sitte herangezogen, nach

⁸¹ Mommsen, (Fn. 81), S. 92.

⁸² Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 37.

⁸³ Derselbe, (Fn. 27), S.201 f.

⁸⁴ Bringmann, (Fn. 27), S. 202; Schneider, (Fn. 69), S. 65.

⁸⁵ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 67;

von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 250.

⁸⁶ Vgl. Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 74.

⁸⁷ Appian, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 20 [43]; von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 276; Schneider, (Fn. 69), S. 73.

⁸⁸ Bleicken, (Fn. 10), S. 90; Schneider, (Fn. 69), S. 74.

⁸⁹ Schneider, Das Problem der Veteranenversorgung in der späteren römischen Republik, S. 74; Bleicken, Geschichte der römischen Republik, S. 196.

⁹⁰ Schneider, (Fn. 69), S. 74.

⁹¹ Bringmann, (Fn. 3), S. 26; Schneider, (Fn. 69), S. 74.

welcher jede empfangene Leistung eine zu beachtende Dankespflicht des Begünstigten gegenüber dem Geber begründete.⁹² Mithin bedeutete die Annahme und Umsetzung des Reformprojekts für seinen Verfechter sowohl politischen Gewinn als auch Prestige bei der Bevölkerung.⁹³

Die sozialpolitische Motivation ist jedoch von der militärpolitischen schwer zu trennen, zumal sie abschließend beide auf die demographische Stabilisierung und den Erhalt der Wehrfähigkeit hinführen.⁹⁴ Die Historiker sind sich jedoch in einem Aspekt einig: Tiberius verfolgte, unabhängig von seinem primären Motiv, keine sozialrevolutionären Ziele.⁹⁵ Die Unterstützung der Kleinbauern, die Stabilisierung der Wehrkraft sowie die daraus folgende Wiederherstellung der früheren Verhältnisse ließen eher auf ein konservatives Denken schließen.⁹⁶

Tiberius Gracchus polarisierte die Bevölkerung bereits in der Antike. Aufgrund der unterschiedlichen Überlieferungen und Ansichten ist nicht feststellbar, ob er ein Idealist war, der die in die Krise geratene Republik durch seine Reformen retten wollte, oder, ob er in der Reformbewegung nur seinen persönlichen Vorteil sah.⁹⁷ Die weiteren Ausführungen werden zeigen, dass er sich mit der Reform identifizierte und sie bedingungslos durchsetzen wollte.⁹⁸

II. Die Entstehung der Reform sowie ihre Inhalte und Ziele

Tiberius versammelte einen Kreis politischer und militärischer Persönlichkeiten um sich, die ihn bei der Ausarbeitung der Gesetzesinitiative unterstützten.⁹⁹ Dies schien für das Reformprojekt vorteilhaft zu sein, insbesondere durch die Hilfe seines populären Schwiegervaters Appius Claudius Pulcher, des damaligen Konsuls Publius Mucius Scaevola und des Pontifex Maximus Publius Licinius Crassus Dives Mucianus.¹⁰⁰

Die *lex Sempronia agraria* sah eine Okkupationsgrenze des *ager publicus* von 500 *iugera* (etwa 125 ha) je Großgrundbesitzer vor.¹⁰¹ Für jeden weiteren Sohn durften 250 *iugera* okkupiert werden, jedoch insgesamt nicht mehr als 1000 *iugera*.¹⁰² Die staatlichen Ländereien gingen bis zu dieser Grenze in das frei verfügbare Eigentum der Landbesitzer über und konnte nach ihrem Belieben veräußert oder bewirtschaftet werden.¹⁰³

Das überschüssige Land wurde daraufhin in Form einer Erbpacht an die Kleinbauern zu je 30 *iugera* (etwa 7,5 Ha) verteilt.¹⁰⁴ Als Zeichen, dass der Boden auch weiterhin dem staatlichen Eigentum angehörte und nicht von den Nutzern veräußert werden durfte,

⁹² Hefner, (Fn. 22), S. 49.

⁹³ Derselbe, (Fn. 22), S. 46.

⁹⁴ vgl. Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 196.

⁹⁵ Derselbe, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 196.

⁹⁶ vgl. Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [168].

⁹⁷ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S.40.

⁹⁸ Bringmann, (Fn. 3), S. 27.

⁹⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 26.

¹⁰⁰ Derselbe, (Fn. 7), S. 26.

¹⁰¹ Bringmann, (Fn. 27), S. 207.

¹⁰² Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), Sozialökonomische Untersuchungen zur Armut im antiken Rom, von den Gracchen bis Kaiser Diokletian, Stuttgart 1997, S. 272.

¹⁰³ Appian, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 20; Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 63.

¹⁰⁴ <http://buchplus.de/maass.htm> (letzter Abruf: 16.11.2016); Peter, (Fn. 5), S. 10.

wurde ihnen eine geringe Gebühr für die Landverteilung auferlegt („viridane Assignation“).¹⁰⁵ Die landwirtschaftliche Nutzfläche, die sich primär in Süditalien befand, durfte lediglich an die Nachkommen vererbt werden.¹⁰⁶

Weiterhin sah die Reform eine Entschädigung der Großgrundbesitzer für die vorgenommenen Investitionen und den Landverlust vor.¹⁰⁷ Sie enthielt folglich nicht nur Bestimmungen zugunsten der ärmeren Landbevölkerung, sondern kam ebenso den Interessen der Altbesitzer entgegen.

Tiberius richtete im Rahmen der Reform eine Kommission ein, die mit der Landverteilung an die Kleinbauern beauftragt wurde.¹⁰⁸ Das Gremium setzte sich aus Tiberius selbst, seinem jüngeren Bruder Gaius und seinem Schwiegervater Appius Claudius Pulcher zusammen.¹⁰⁹ Die *tresviri agris dandis adsignandis* (Dreimänner für die Ackerlandvergabe) erhielt die richterliche und unanfechtbare Entscheidungsbefugnis, in strittigen Fällen über die rechtliche Qualität des Bodens zu urteilen.¹¹⁰ In dem früheren Gesetz fehlte die Errichtung einer solchen Kommission, was bewirkte, dass die Umsetzung desselben ohne nachhaltige praktische Anwendung blieb.¹¹¹

Die Reform war schlussfolgernd eine Modifizierung des Licinisch-Sextischen-Gesetzes und in gewissem Sinne keine politische Neuheit.¹¹² Tiberius beabsichtigte mit der *lex Sempronia agraria* aber die Einhaltung der Okkupationsgrenzen, die von der besitzenden Oberschicht bisher missachtet wurden. Insbesondere das Verkaufsverbot sollte der Gefahr vorbeugen, dass sich das verteilte Land erneut in den Händen der Großgrundbesitzer ansammelte. Der Gesetzesentwurf zielte schließlich auf die Wiederherstellung der in Süditalien vernichteten kleinbäuerlichen Strukturen und der Stärkung des Bauerntums ab, das die Rekrutierungsbasis des römischen Milizheeres bildete.¹¹³

III. Die Motive des Widerstandes gegen die Reform

Die *lex Sempronia agraria* stieß auf den Widerstand der landbesitzenden Oberschicht und der Senatoren. Die Ursachen und Motive der Reformgegner werden in der zeitgenössischen und modernen Geschichtsschreibung jedoch unterschiedlich gedeutet. Appian und Plutarch begründeten die Widerstandsbewegung vornehmlich mit der Habgier der Wohlhabenden, die ihren sozialen sowie ökonomischen Status durch die Reform gefährdet sahen.¹¹⁴ Appian wandte jedoch ein, dass die bereits vorgenommenen Investitionen der Landbesitzer berücksichtigt werden müssen und dies einen weiteren Anhaltspunkt für den Widerstand darstellen könnte.¹¹⁵ Nach seiner Ansicht seien beide Parteien in Streitsucht verfallen und nicht an einer einvernehmlichen Lösung des Problems interessiert gewesen.¹¹⁶

¹⁰⁵ Alföldy, in: Pohl (Hrsg.), Römische Sozialgeschichte, 3. Auflage, Wiesbaden 1984, S. 30; Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 131.

¹⁰⁶ Mommsen, (Fn. 81), S. 95.

¹⁰⁷ Bringmann, (Fn. 27), S. 207.

¹⁰⁸ Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 146.

¹⁰⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 30.

¹¹⁰ Hefner, (Fn. 22), S. 48.

¹¹¹ vgl. Mommsen, (Fn. 81), S. 96.

¹¹² Derselbe, (Fn. 81), S. 95.

¹¹³ vgl. Bringmann, (Fn. 27), S. 204.

¹¹⁴ Appian, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 17 [29]; Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 74.

¹¹⁵ Derselbe, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 19 [39].

¹¹⁶ Derselbe, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 19 [39].

Appians Einwand wurde von Kritikern aufgegriffen und mit weiteren Argumenten gefestigt. Die Nutzer des *ager publicus* bewirtschafteten, verpachteten und veräußerten die öffentlichen Flächen bereits seit Jahrzehnten, sodass sich hinsichtlich der Nutzung eine Art Gewohnheitsrecht einstellte.¹¹⁷ Es entwickelten sich eigentumsähnliche Strukturen auf dem okkupierten Land und die Gutsbesitzer, die den Boden im Rahmen von Veräußerungen erlangten, wollten den Status „*ager publicus*“ nicht akzeptieren.¹¹⁸ Die plötzliche Entziehung und Verteilung des Staatslands widersprach ihrem Rechtsbewusstsein und der Rechtssicherheit, die mittels der Investitionen und der langjährigen Nutzung geschaffen werden sollte.

Weiterhin muss beachtet werden, dass die Werke von Appian und Plutarch 300 Jahre nach der Reformbewegung verfasst wurden und ihnen allein die Reden des Tiberius als mündlich überlieferte Quelle dienten.¹¹⁹ In den Reden sprach jedoch der Politiker, der mit rhetorischem Geschick, Propaganda und Demagogie das Volk zu überzeugen versuchte.¹²⁰ Daher müssen die historischen Quellen im Lichte der gracchischen Reformpropaganda und der moralischen Tendenz der Autoren gesehen werden. Die Motive des gegnerischen Widerstandes sollten nicht allein auf die Habgier reduziert werden, sondern auch auf die ökonomischen Aspekte sowie den Verlust der Rechtssicherheit erweitert werden.

IV. Die innenpolitischen Entwicklungen unter Tiberius Gracchus

Nach der traditionellen Vorstellung der Römer basierte die militärische Leistungsfähigkeit Roms auf einem starken Bauerntum, dessen Förderung zugleich eine Verbesserung der abnehmenden Schlagkraft bedeuten würde.¹²¹ Tiberius nutzte diesen Aspekt, um die Bevölkerung für sein Vorhaben zu begeistern und zu mobilisieren.¹²² Er erfuhr insbesondere im ländlichen Proletariat und bei den Kleinbauern großen Rückhalt, sodass sich die beiden Bevölkerungsgruppen zahlreich zu der Abstimmung in Rom versammelten.¹²³

Die Hoffnung auf den Erhalt eines eigenen Hofes fand bei der Stadtbevölkerung ebenfalls großen Zuspruch.¹²⁴ Die Disparität zwischen der wohlhabenden Oberschicht und dem einfachen Volk weckte auch bei denjenigen, die möglicherweise kein konkretes Interesse an der Landverteilung hatten, ein Gefühl der Benachteiligung und Solidarität mit den notleidenden Bürgern.¹²⁵

Unmittelbar nach der Wahl zum Volkstribun rief Tiberius die Volksversammlung ein, um über die *lex Sempronia agraria* abstimmen zu lassen.¹²⁶ Der Brauch der römischen

¹¹⁷ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 28.

¹¹⁸ Derselbe, (Fn. 7), S. 32; Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 32.

¹¹⁹ Bringmann, (Fn. 3), S. 9.

¹²⁰ vgl. derselbe, (Fn. 3), S. 9.

¹²¹ Bringmann, (Fn. 27), S. 206.

¹²² Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 146.

¹²³ Schneider, (Fn. 69), S. 80 f.

¹²⁴ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 28.

¹²⁵ Derselbe, (Fn. 7), S. 38.

¹²⁶ Derselbe, (Fn. 7), S. 29.

Politik sah es vor, dem Senat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, bevor er in der Volksversammlung verlesen und über ihn abgestimmt wurde.¹²⁷ Für das gracchische Reformprojekt beinhaltete dieser Brauch jedoch ein hohes Risiko der Ablehnung, da die landbesitzenden Senatoren dem Vorhaben nicht wohlgesinnt gegenüberstanden. Darüber hinaus hätte ein „Nein“ des Senats die Mitglieder der Volksversammlung negativ beeinflussen können und Tiberius Ideen zu Fall bringen können.¹²⁸ Aus diesen Gründen sowie den Erfahrungen hinsichtlich der früheren Widerstände gegen Laelius missachtete Tiberius die Vorlage und wendete sich sofort an das Volk.¹²⁹

Noch bevor der Gesetzesentwurf verlesen wurde, ergriff der Volkstribun Octavius das Wort und sprach sein Veto gegen die Verlesung aus.¹³⁰ Das Vetorecht ermöglichte ihm die Beseitigung politischer Maßnahmen und diente in den Fällen eines möglichen Machtmissbrauchs als Sicherheitsmaßnahme.¹³¹ Nach dem Kollegialitätsprinzip des Volkstribunats besaßen alle 10 Amtsinhaber das Initiativrecht, das Interzessionsrecht bezüglich aller staatlichen Handlungen sowie das Recht, die Volksversammlung und den Senat einzuberufen.¹³² Das Volkstribunat, das sich aus den Ständekämpfen der frühen Republik entwickelt hat, wurde von den Plebejern aus den eigenen Reihen gewählt und sollte sie vor der patrizischen Macht beschützen.¹³³ Das Interzessionsrecht führte jedoch ebenso wie die kurze Amtsdauer von einem Jahr dazu, dass von den Plebejern keine langfristige Politik betrieben werden konnte.¹³⁴ Darüber hinaus beeinflussten die Senatoren die meist jungen Volkstribune dahingehend, ihr Vetorecht zugunsten der Senatspolitik zu verwenden.¹³⁵

So geschah es auch in diesem Fall, dass Octavius seine Stimme auf Bestreben des Senats erhob, um sich infolgedessen bei der politischen Führung zu profilieren und seine zukünftige Karriere zu begünstigen.¹³⁶ Tiberius Antrag wurde grundsätzlich durch das Vetorecht verfassungsgemäß beseitigt. Er akzeptierte jedoch den Misserfolg nicht und ließ die Volksversammlung auflösen, was zu einem Eklat zwischen ihm und dem Senat führte.¹³⁷ Die Kommunikation, die Basis des politischen Lebens der Römer, brach ab und wurde in den folgenden Monaten von Kompromisslosigkeit und Starrheit der gegenüberliegenden Seiten überlagert.¹³⁸

Tiberius konnte sich aufgrund der verhärteten Fronten nicht mit dem Senat einigen und hatte nun die Wahl, durch vollständiges Einlenken sein Gesicht in der Öffentlichkeit zu verlieren oder den Konflikt zuzuspitzen.¹³⁹ Er entschied sich für letzteres, indem er die Volksversammlung einberief und die Absetzung des Octavius als Tagesordnungspunkt ansetzte.¹⁴⁰ In der Versammlung appellierte er an die Plebejer, dass Octavius zulasten des *plebs* gehandelt und infolgedessen sein Amt verwirkt habe.¹⁴¹ Seiner Ansicht nach

¹²⁷ Hefner, (Fn. 22), S. 48.

¹²⁸ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 28.

¹²⁹ Derselbe, (Fn. 7), S. 28.

¹³⁰ Peter, (Fn. 5), S. 15.

¹³¹ Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 145.

¹³² Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 23.

¹³³ Hefner, (Fn. 22), S. 17; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 22.

¹³⁴ Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 130.

¹³⁵ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 23.

¹³⁶ Rieger, in: Das Nachleben des Tiberius Gracchus in der lateinischen Literatur, Bonn 1991, S. 107.

¹³⁷ Mommsen, (Fn. 81), S. 96.

¹³⁸ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 80; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 31.

¹³⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 30.

¹⁴⁰ Bringmann, (Fn. 27), S. 208.

¹⁴¹ Derselbe, (Fn. 28), S. 209.

sei es „billig, wenn der Tribun durch ein Vergehen am Volk die vom Volk verliehene Unverletzlichkeit verliert“, „[denn] er vernichtet doch durch eigene Schuld die Quelle, aus der seine Macht entspringt.“¹⁴² Die Volksversammlung schloss sich Tiberius Appell an und stimmte der Absetzung des Volkstribuns zu.¹⁴³

Die Absetzung eines Volkstribuns und die Missachtung der senatorischen Kompetenzen kamen laut der politischen Führung einem Verfassungsbruch gleich.¹⁴⁴ Die Befürworter des gracchischen Reformprojekts wandten dagegen ein, dass die römische Verfassung nicht schriftlich fixiert war und folglich kein Gesetz gebrochen wurde.¹⁴⁵ Auch das von den Römern geachtete *mos maiorum* widerspräche dem Vorgehen nicht, da in der bisherigen römischen Geschichte keine vergleichbare Situation vorlag.¹⁴⁶ Tiberius habe anhand seiner Aussage, das Volk könne die staatlichen Ämter nach Belieben geben und nehmen, die Theorie der absoluten Volkssouveränität konsequent angewendet und damit das Votum des Volkes in das Zentrum seines politischen Handelns gestellt.¹⁴⁷

Das Vorgehen rüttelte jedoch an den Grundfesten der römischen Staatsordnung und brach mit einem der ungeschriebenen Prinzipien der Republik, der Begrenzung der Macht durch mehrere, gleichrangige Kollegen.¹⁴⁸ Die Absetzung des Octavius zeigte auch, dass Tiberius das herkömmliche Engagement für einen Volkstribun überstieg und nicht vor ungewöhnlichen Maßnahmen zurückschreckte.¹⁴⁹ Sein Verhalten wirkte infolgedessen bedrohlich für den gegnerischen Senat, der sich vor einer Grenzüberschreitung und der geweckten Hoffnung der *plebs urbana* und *plebs rustica* fürchtete.¹⁵⁰ Die Annahme der Reform versprach politischen sowie gesellschaftlichen Einfluss, sodass seine Gegner ihn des bewussten Umsturzes der innenpolitischen Balance und dem Streben nach Macht verdächtigten.¹⁵¹

Der Bruch mit den römischen Prinzipien und die Missachtung der Rechte des Senats führten dazu, dass angesehene Senatoren, die dem Reformprogramm zunächst aufgeschlossen gegenüberstanden, sich von Tiberius abwandten.¹⁵²

Nach der Demütigung in Numantia konnte sich Tiberius keine weitere öffentliche Niederlage erlauben. Sein politisches Überleben hing von der erfolgreichen Umsetzung der Reform ab.¹⁵³ Dies ließ seine Risikobereitschaft hinsichtlich der gewählten Methoden erhöhen und entwickelte sich zu einer Eigendynamik, die nicht mehr aufzuhalten war.¹⁵⁴ Es waren weniger seine politischen Ziele als die Art ihrer Durchsetzung, die den senatorischen Widerstand erzeugten und Tiberius zu weiteren Verstößen zwangen.¹⁵⁵

¹⁴² Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 80.

¹⁴³ Bringmann, Römische Geschichte – von den Anfängen bis zur Spätantike, 3. Auflage, München 1997, S. 44.

¹⁴⁴ Heftner, (Fn. 22), S. 53.

¹⁴⁵ North, The Constitution of the Roman Republic, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), A Companion to the Roman Republic, Victoria (Australia) 2006, S. 256-278 [256]; Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 130.

¹⁴⁶ Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [169].

¹⁴⁷ Heftner, (Fn. 22), S. 53; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 28.

¹⁴⁸ Flach, (Fn. 70), S. 42; Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [169].

¹⁴⁹ Rödl, (Fn. 15), S. 99.

¹⁵⁰ Bringmann, (Fn. 3), S. 26.

¹⁵¹ Flach, (Fn. 70), S. 42.

¹⁵² Rödl, (Fn. 15), S. 99.

¹⁵³ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 276.

¹⁵⁴ vgl. Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 197; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 41.

¹⁵⁵ Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 197.

Trotz der Zustimmung seitens der Plebejer und der Kleinbauern, ärgerte sich Tiberius über den Widerstand und strich aus Protest den Passus bezüglich der Entschädigungszahlungen für die Großgrundbesitzer.¹⁵⁶ Des Weiteren schloss er die im römischen Volk unbeliebten Bundesgenossen aus dem Kreis der Landempfänger aus, um seine Popularität bei den Wählern weiter zu steigern.¹⁵⁷ Die Volksversammlung stimmte dem neuen, radikaleren Entwurf der *lex Sempronia agraria* zu.¹⁵⁸

Seine politischen Ideen und Methoden polarisierten die römische Gesellschaft und veranlassten die Senatoren zum Tragen der Trauerkleidung, als Symbol, dass der Staat gefährdet sei.¹⁵⁹ Die Besetzung der Ackerkommission, die allein aus Tiberius selbst und zwei weiteren Familienmitgliedern bestand, sowie ihre Konzentrierung staatlicher Macht steigerte zudem die Empörung der Aristokratie.¹⁶⁰

Der Senat verweigerte jegliche finanzielle Hilfe der besitzlosen Bürger, die für eine Neuansiedlung und den Kauf landwirtschaftlicher Geräte Unterstützung benötigten.¹⁶¹ Tiberius kam zu diesem Zeitpunkt das Erbe des Königs Attalos III. von Pergamon gelegen, der dem römischen Staat das Erbe freiwillig überließ.¹⁶² Tiberius nutzte die Gelegenheit, indem er ein Gesetz zur finanziellen Unterstützung mithilfe des pergamonischen Erbes in die Volksversammlung einbrachte und auf diese Weise die Umsetzung seiner Reform sicherte.¹⁶³ Nach der ungeschriebenen Verfassung der Republik besaß der Senat die Finanzhoheit und die Befugnis, über außenpolitische Fragen zu disponieren.¹⁶⁴ Die Missachtung dieser hoheitlichen Kompetenzen war für die Senatoren ein weiteres Argument, Tiberius des Umsturzes der Republik zu beschuldigen.¹⁶⁵

Der drohende Immunitätsverlust bei Beendigung seines Amtes und die Gewissheit, dass er aufgrund seiner Maßnahmen vor Gericht gestellt werden würde, veranlasste den jungen Volkstribun, sich erneut für das Amt zu bewerben.¹⁶⁶ Eine zweite Amtsperiode war nicht verboten, jedoch stellte sie einen weiteren Bruch gegen die geltenden Normen und Traditionen dar.¹⁶⁷ Es sollte auf diese Weise die kontinuierliche Machtausübung römischer Beamter begrenzt und ein Streben nach Alleinherrschaft verhindert werden.¹⁶⁸ Die Bewerbung des Tiberius interpretierten die Senatoren als politisches Mittel, die alleinige Herrschaft über Rom zu gewinnen.¹⁶⁹

Nachdem Gerüchte verbreitet wurden, Tiberius wolle sich in der Volksversammlung zum König erheben lassen, bewaffneten sich die Senatsmitglieder und eilten auf das Kapitol.¹⁷⁰ Dort kam es während der Volksversammlung zu Tumulten, bei denen viele Reformanhänger sowie Tiberius selbst ermordet wurden.¹⁷¹ Nach dem blutigen Ende auf dem Kapitol wurden die Anhänger der Reform verfolgt und von Sondergerichten zum

¹⁵⁶ Schubert, (Fn. 47), S. 118.

¹⁵⁷ Bringmann, (Fn. 3), S. 27.

¹⁵⁸ Flach, (Fn. 70), S. 38.

¹⁵⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 29.

¹⁶⁰ Mommsen, (Fn. 81), S. 97; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 32.

¹⁶¹ Bringmann, (Fn. 3), S. 27.

¹⁶² Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 146.

¹⁶³ Peter, (Fn. 5), S. 16.

¹⁶⁴ Bringmann, (Fn. 27), S. 210.

¹⁶⁵ Heftner, (Fn. 22), S. 54.

¹⁶⁶ Mommsen, (Fn. 81), S. 98.

¹⁶⁷ Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [169].

¹⁶⁸ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 34.

¹⁶⁹ Bringmann, (Fn. 27), S. 210.

¹⁷⁰ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 35.

¹⁷¹ Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), (Fn. 102), S. 274.

Tode verurteilt.¹⁷² Allein die Agrarkommission durfte ihre Arbeit fortsetzen und die noch formell gültige *lex Sempronia agraria* umsetzen, um weitere Provokationen des Volkes zu vermeiden.¹⁷³

Sowohl sein politisches Wirken als auch die Morde spalteten die führende Nobilität und bedingten eine innenpolitische Krise, die die staatliche Ordnung erschütterte und erst durch das Prinzipat des Augustus im Jahre 27 v. Chr. beendet werden konnte.¹⁷⁴

V. Die Vor- und Nachteile der Reform

Tiberius Gracchus sah die Ursachen für die sozialen, politischen und militärischen Probleme allein in den Bereicherungswünschen und den Übergriffen der Großgrundbesitzer.¹⁷⁵ Ob diese einseitige „Diagnose“ und Schuldzuweisung genügte, um eine fähige Reform zu entwickeln und die Krise zu beenden, ist fraglich.

Gegen die Effektivität der *lex Sempronia agraria* spricht zunächst die geringe Größe des Verteilungsobjekts. Aufgrund neuer Untersuchungen des kartographischen Materials konnten die Vermutungen der Kritiker Bringmann, Flach und von Ungern-Sternberg bestätigt werden, dass in Mittel- und Süditalien etwa 300.000 *iugera* Land zur Verfügung standen, die bei einer Verteilung von 15 *iugera* pro Hof maximal 20.000 Kleinbauernstellen geschaffen hätten.¹⁷⁶ Dies hätte nur für eine einmalige Landverteilung ausgereicht und somit die hohen Erwartungen an die Reform nicht befriedigen können.¹⁷⁷

Ein weiterer negativer Aspekt war die Benachteiligung der Bundesgenossen, denen zuvor durch einen Senatsbeschluss die Okkupation des *ager publicus* gewährt wurde.¹⁷⁸ Der *senatus consultum* wurde jedoch von der gracchischen Reform übergangen, indem das bundesgenössische Land in das Verteilungsobjekt einbezogen wurde.¹⁷⁹ Hierbei ist zu beachten, dass die Landverteilung lediglich die römischen Kleinbauern begünstigte, sodass die Bundesgenossen folglich im Rahmen der Landverteilung ihren zugesicherten Besitz abtreten mussten, sie aber aufgrund ihres geringen Status nicht von der Reform profitierten.

Darüber hinaus war der rechtliche Status vieler Ländereien strittig. Seit der Okkupationsfreigabe wurden die Grundstücke mehrfach veräußert, wodurch nicht eindeutig festgestellt werden konnte, was ursprünglich *ager publicus* oder *ager privatus* war.¹⁸⁰ Die Bauern mussten sich betrogen fühlen, wenn in ihre langjährigen Besitzverhältnisse eingegriffen wurde und sie gutgläubig erworbenes Land entschädigungslos zurückerstatten sollten.¹⁸¹ Die Untersuchungen hinsichtlich des rechtlichen Status waren überdies zu umfangreich und langwierig, um eine effektive und schnelle Beendigung der Krise zu

¹⁷² Bringmann, (Fn. 143), S. 44.

¹⁷³ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 44.

¹⁷⁴ Cicero, in: von Albrecht (Hrsg.), *De re publica – Vom Staat*, übersetzt von Michael von Albrecht, Stuttgart 2013, S. 47 [19, 31]; Hefner, (Fn. 22), S. 58.

¹⁷⁵ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 74 ff.; von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 252.

¹⁷⁶ Schubert, (Fn. 47), S. 120 f.; Flach, (Fn. 70), S. 40; Bringmann, (Fn. 3), S. 14; von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254.

¹⁷⁷ Bringmann, (Fn. 143), S. 43.

¹⁷⁸ Derselbe, (Fn. 3), S. 14.

¹⁷⁹ Flach, (Fn. 70), S. 40.

¹⁸⁰ Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 128.

¹⁸¹ Bringmann, (Fn. 3), S. 15.

ermöglichen und das kleinbürgerliche Milizsystem zu alter Stärke zu verhelfen.¹⁸² Die Rekrutierungsprobleme, die militärischen Beanspruchungen des Weltreichs und die damit einhergehende lange Abwesenheit vom Hof hätten mithilfe der Landverteilung und der Neusiedlungen nicht dauerhaft behoben werden können.¹⁸³

Im Sinne dieser kritischen Ansichten seien die Möglichkeiten und Vorteile der Reform zur gracchischen Zeit weit überschätzt worden und hätten bei ihrer vollständigen Umsetzung nicht den gewünschten Erfolg gebracht.¹⁸⁴

Im Gegensatz zu den kritischen Stimmen, die sich insbesondere in den letzten 100 Jahren bildeten, sahen die zeitgenössischen Autoren die *lex Sempronia agraria* als angemessene „Therapie“ für die innenpolitische Krise an. Nach der Meinung von Plutarch sei „niemals ein milderer und gemäßigteres Gesetz gegen ein solches Übermaß an Unrecht und Habgier ergangen“ und auch Appian sah das Gesetz als „das beste und nützlichste“ an.¹⁸⁵

Die Befürworter der Reform führen drei beachtenswerte Argumente an, mit denen sie Tiberius Ideen verteidigen:

Zunächst sei der Reformplan rechtlich nicht zu beanstanden, da es sich bei dem Verteilungsobjekt um Staatseigentum handelte und das private Eigentum der Großgrundbesitzer nicht berührt wurde.¹⁸⁶ Die Nutzung des *ager publicus* wurde vom Staat lediglich geduldet, sodass sich die Gutsbesitzer kein gutgläubiges Eigentum zuschreiben konnten.¹⁸⁷ Sollte der *ager publicus* durch Veräußerung erworben worden sein, stand dem gutgläubigen Erwerb entgegen, dass gemäß des römischen Landrechts gegen den Staat keine Verjährungsregelung geltend gemacht werden konnte.¹⁸⁸ Darüber hinaus erhielten die Okkupanten das Zugeständnis von 1000 *iugera* frei verfügbaren Eigentums.

Ein weiteres Argument zugunsten der Reform sei die Fokussierung auf eines der wesentlichen Kernprobleme der Krise. Tiberius erkannte, dass die stetige Erhöhung des Zensus für die innenpolitische Lage nicht förderlich war, sondern die Probleme nur weiter steigerte. Die Ausweitung der Landflucht hätte zu einer Übervölkerung Roms, zu weiteren sozialen Krisenherden und zu Versorgungsengpässen geführt.¹⁸⁹ Um die Landflucht zu beenden und die Rekrutierungsbasis des kleinbäuerlichen Milizheeres wieder zu stabilisieren, mussten zunächst die Zahl des städtischen Proletariats verringert und die Anreize für eine weitere Zuwanderung genommen werden.¹⁹⁰ Die Ansiedlung auf dem Land sei hierbei die einzige schnelle und effektive Option gewesen, denn nur ein stabiler und starker Bauernstand hätte zu der damaligen Zeit den Erhalt des bäuerlichen Milizsystems als römische Machtbasis und folglich die innere Sicherheit gewährleisten können.¹⁹¹ Als mögliche Alternative kann nur die Einführung eines Berufsheeres angesehen werden, welche am Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts von dem Volkstribun Marius umgesetzt wurde.¹⁹²

¹⁸² Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 46.

¹⁸³ Derselbe, (Fn. 143), S. 43; Flach, (Fn. 70), S. 46.

¹⁸⁴ vgl. von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254.

¹⁸⁵ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 73; Appian, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 32 [123].

¹⁸⁶ Peter, (Fn. 5), S. 10.

¹⁸⁷ Mommsen, (Fn. 81), S.100 f.

¹⁸⁸ Derselbe, (Fn. 81) S.100 f.

¹⁸⁹ Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), (Fn. 102), S. 272.

¹⁹⁰ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 253.

¹⁹¹ Derselbe, (Fn. 30), S. 253.

¹⁹² Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 85.

Der dritte wichtige Aspekt, dem die Befürworter Erfolg zusprachen, war das Veräußerungsverbot hinsichtlich des neu erworbenen Landes. Das Verbot sei ein effektives Hindernis gewesen, um einer erneuten Übernahme durch die Großgrundbesitzer und dem wiederholten Missachten der Obergrenzen vorzubeugen.¹⁹³

Trotz einiger Mängel, wie der geringen Größe des zur Verfügung stehenden Bodens und der Benachteiligung der Bundesgenossen, wies die Reform folglich auch positive Aspekte auf. Die soziale und politische Notwendigkeit einer Veränderung wiegt jedoch schwerer als die auf Billigkeit und Gewohnheitsrecht gestützten Argumente der Großgrundbesitzer.¹⁹⁴ Darüber hinaus zeigt die Fortsetzung der Reform durch Gaius Gracchus, dass die negativen Punkte nicht unüberwindbar waren.

F. Die Entwicklung der Agrarreform nach 133 v. Chr.

Nach dem Tod von Tiberius Gracchus arbeitete die Agrarkommission weiter an der Umsetzung der *lex Sempronia agraria* und der Verteilung des Landes.¹⁹⁵ Aufgrund der geringen Größe des Verteilungsobjekts war es für die Fortsetzung der Arbeit unumgänglich, sowohl auf Grundstücke mit zweifelhaftem rechtlichem Status und als auch auf bundesgenössisches Territorium zurückzugreifen.¹⁹⁶

Die italischen Bundesgenossen haben die landwirtschaftliche Nutzfläche zuvor durch Volks- und Senatsbeschlüsse erlangt, die nur auf Widerruf desselben Gremiums zurückgenommen werden konnten.¹⁹⁷ Ergänzend muss beachtet werden, dass sie trotz ihres niedrigeren gesellschaftlichen Status eine hohe militärische Last trugen und folglich für die Republik besonders wichtig waren.¹⁹⁸ Der Umstand, dass sie trotz ihrer Relevanz als Angehörige des bundesgenössischen Gemeinwesens von der Landverteilung ausgenommen wurden und überdies ihr bewirtschaftetes Land abtreten mussten, führte zu Protesten und Widerstandsbewegungen gegen die Kommission.¹⁹⁹ Die Bundesgenossen wandten sich 129 v. Chr. an Tiberius einflussreichen und angesehenen Schwager Scipio Aemilianus, der sich für sie einsetzte.²⁰⁰ Anhand der Argumente der Rechtssicherheit und der unzulässigen Machtkonzentration in den Händen der Agrarkommission gelang es ihm, dem Gremium die richterliche Kompetenz zu nehmen und infolgedessen ihre Arbeit faktisch zu unterbinden.²⁰¹ Bis zu einer endgültigen Entscheidung der politischen Führung galten die früheren Verhältnisse, was sowohl die Bundesgenossen als auch die landbesitzende Oberschicht befürworteten.²⁰²

Im Jahre 125 v. Chr. griff der damalige Konsul Marcus Fulvius Flaccus das Problem erneut auf, um die *lex Sempronia agraria* und die Landverteilung zu forcieren.²⁰³ Er kam

¹⁹³ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254.

¹⁹⁴ vgl. Bringmann, (Fn. 3), S. 15.

¹⁹⁵ Mommsen, (Fn. 81), S. 107.

¹⁹⁶ Hefner, (Fn. 22), S. 61.

¹⁹⁷ Mommsen, (Fn. 81), S. 108.

¹⁹⁸ Schneider, (Fn. 69), S. 86.

¹⁹⁹ Hefner, (Fn. 22), S. 61.

²⁰⁰ Christ, (Fn. 8), S. 135.

²⁰¹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 45.

²⁰² Derselbe, (Fn. 7), S. 45.

²⁰³ Bleicken, (Fn. 10), S. 91.

den Italikern mit einem Vorschlag entgegen, der ihnen wahlweise das römische Bürgerrecht oder das Provokationsrecht verleihen sollte.²⁰⁴ Das Aufgreifen der sensiblen Italiikerfrage und die möglicherweise daraus resultierenden gesellschaftlichen sowie innenpolitischen Folgen veranlassten den Senat dazu, Flaccus unter einem Vorwand nach Gallien zu schicken und auf diese Weise sowohl den Vorschlag als auch die Problematik der Landverteilung zu ignorieren.²⁰⁵ Die Anregung des Konsuls wurde nicht nur im Senat als kritisch angesehen, sondern auch bei der römischen Bürgerschaft, die eine Ausdehnung ihrer Privilegien auf weitere gesellschaftliche Kreise missbilligte.²⁰⁶ Die Ereignisse und die jeweiligen Reaktionen lehrten Gaius Gracchus, sowohl die Anliegen der italischen Bundesgenossen als auch die Probleme der Landverteilung in seine Politik einzubeziehen und Alternativen auszuarbeiten. Als Beispiele können das Kolonisationsprojekt sowie der Einsatz für die Italiker angesehen werden.

G. Die Fortsetzung der Agrarreform unter Gaius Gracchus

I. Die Reformen des Gaius und ihre Ziele

Gaius hatte das Schicksal seines älteren Bruders vor Augen, folglich kannte er die Probleme und Konsequenzen, die eine senatsfeindliche Politik hervorrufen konnte.²⁰⁷ Dieses Bewusstsein prägte seine politische Handlungsweise und ließ ihn in seinen Vorhaben planender und geordneter vorgehen.²⁰⁸ Gaius erkannte, dass er seine politischen Ziele erfolgreicher umsetzen kann, wenn er die inhaltlichen Aspekte der Reform sowie die Zahl der dadurch begünstigten Wähler erhöht.²⁰⁹

Nach dem Tod seines Bruders und dem Scheitern der Agrarreform gab Gaius nicht auf und verband die Ideen der *lex Sempronia agraria* mit weiteren, unterstützenden Reformprogrammen. Die Fortsetzung der alten Agrarreform, eine Gesetzesinitiative hinsichtlich der Getreideversorgung der Stadt (*lex frumentaria*) sowie ein Gesetz über die Herkunft der Geschworenen an den Gerichtshöfen (*lex iudiciaria*) waren seine drei Kernvorhaben.²¹⁰

1. Lex Sempronia agraria

Um die früheren Konflikte nicht erneut aufleben zu lassen, beseitigte Gaius zunächst die verursachenden Widerstände, indem die strittigen Fälle sowie die den Bundesgenossen zur Nutzung überlassenen Ländereien von der Landverteilung ausgenommen wurden.²¹¹ Ferner erlangte die Kommission, bestehend aus Gaius, Marcus Fulvius Flaccus und Gaius Papinius Carbo, ihre richterliche Kompetenz zurück und führte infolgedessen ihre

²⁰⁴ Hefner, (Fn. 22), S. 63.

²⁰⁵ Derselbe, (Fn. 22), S. 63.

²⁰⁶ Mommsen, (Fn. 81), S. 111.

²⁰⁷ Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 199.

²⁰⁸ Derselbe, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 199.

²⁰⁹ Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 149.

²¹⁰ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 52.

²¹¹ Bringmann, (Fn. 27), S. 222.

Arbeit fort.²¹² Dem Mangel an verfügbaren Boden begegnete Gaius, indem er ein Kolonisationsprojekt initiierte, die *lex Rubia*. Sie normierte die Ansiedlung von etwa 6.000 Siedlern auf dem früheren Hoheitsgebiet Karthagos und sah die Bereitstellung von 200 *iugera* je Siedler vor.²¹³ Die Reform versprach sowohl für die Siedlungspolitik als auch für die Landwirtschaft neue Wege und Dimensionen des Wachstums.²¹⁴ Die Provinzialisierung der römischen Macht schritt bisher nur langsam voran, da sie den Siedlern ein hohes Maß an Selbstverwaltung zugestand und der politischen Führungsschicht Roms die rechtliche Kontrolle nahm.²¹⁵ Gaius betrat mit dem Reformprojekt politisches, gesellschaftliches und ökonomisches Neuland.

2. Lex frumentaria

Das Scheitern seines Bruders lehrte ihn, dass die alleinige Konzentration auf die Interessen der Landbevölkerung für einen dauerhaften politischen Erfolg nicht genügen würde.²¹⁶ Gaius beabsichtigte mithilfe der *lex frumentaria*, die Stadtbevölkerung als Wähler und Unterstützer zu gewinnen.

Getreide und insbesondere Weizen war für die römischen Bürger ein notwendiges Lebensmittel, das zwischen den Jahren 142 und 123 v. Chr. an hohen Preisschwankungen litt.²¹⁷ Die aufgrund von unterschiedlichen Ernteausfällen bedingte Fluktuation verursachte für die Kleinbauern und ärmeren Familien eine existenzbedrohende Not, die beseitigt werden sollte.²¹⁸ Diesen Missstand griff die *lex frumentaria* auf: jede städtische Familie durfte monatlich 5 *modii* Weizen gegen die Bezahlung von $6\frac{1}{3}$ *As* je *modius* erwerben, einem preiswertem Gesamtaufwand von monatlich 2 Denaren.²¹⁹

Das Gesetz zielte weniger auf eine dauerhafte Absenkung des Preises als auf eine Stabilisierung im mittleren Preisniveau sowie dem Aufbau einer gesicherten und bezahlbaren Grundlage der Getreideversorgung.²²⁰ Der Staat verteilte bereits in den früheren Jahren Getreide, jedoch nicht kontinuierlich und ohne dabei dauerhaft die Preisschwankungen zu beheben.²²¹

Die Umsetzung der Reform erforderte den Ausbau von staatlichen Organisationsstrukturen, um den Ankauf und den Transport des Getreides zu gewährleisten. Es wurde ein umfangreiches Netz an staatlichen Ankaufstellen geschaffen, große Getreidespeicher, die *Sempronia horrea*, errichtet und die Infrastruktur ausgebaut.²²² Der Ausbau der Verkehrswege hatte zudem die Folge, dass die italische Landwirtschaft dem römischen Markt zugänglicher gemacht wurde und zugleich das Getreideangebot in Rom vermehrt wurde.²²³

²¹² Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 148.

²¹³ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 53.

²¹⁴ vgl. Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 53.

²¹⁵ vgl. Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 184.

²¹⁶ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 54.

²¹⁷ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 290, 257.

²¹⁸ Derselbe, (Fn. 30), S. 257.

²¹⁹ Ein *modius* entspricht etwa 10 ½ Liter, Hefner, (Fn. 22), S. 67; Rödl, (Fn. 15), S. 47; von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 288.

²²⁰ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 54.

²²¹ Hefner, (Fn. 22), S. 67.

²²² Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 54.

²²³ Kornemann, Zur Geschichte der Gracchenzeit, in: Lehmann-Haupt/Kornemann (Hrsg.), KLIO – Beiträge zur alten Geschichte, 1. Ergänzungsband, Beiheft I, Leipzig 1906, S. 49.

Ein weiterer positiver Aspekt war die Schaffung von Arbeitsplätzen.²²⁴ Die *lex frumentaria* begünstigte einerseits die Getreideversorgung für die Stadtbevölkerung, jedoch profitierten ebenso die Handwerker, Unternehmer und Bauern von der gestiegenen Auftragslage.

Das Reformprojekt wurde mithilfe der Tributzahlungen aus Asia finanziert, der finanzkräftigsten römischen Provinz.²²⁵ Nach antikem Denken war die Finanzierung auf Kosten der Provinzen eine Selbstverständlichkeit, um sich den römischen Lebensstandard leisten zu können und die eroberten Völker mithilfe der Ausbeutung zu unterdrücken.²²⁶ Das vorrangige Ziel der Reform war jedoch nicht die Stabilisierung des Getreidepreises, sondern die Gewährleistung einer Grundversorgung zugunsten der Stadtbevölkerung.²²⁷ Gaius erklärte durch die *lex frumentaria* die regelmäßige Grundversorgung zu einer Staatsaufgabe und führte damit Aspekte des modernen Wohlfahrtsstaates in die *res publica* ein.

3. Lex iudiciaria

Das dritte wichtige Reformvorhaben war die *lex iudiciaria*, die die Konstituierung des Ritterstands und deren Beteiligung in der Judikative vorsah.²²⁸ Die Ritterschaft (*equites*) bildete sich aus der ökonomischen Elite der wohlhabenden Geschäftsmänner und Landbesitzern.²²⁹ Sie gehörten nicht der politischen Führungsschicht der Senatoren an und erhielten den Namen *equites*, weil sie als einzige Römer ein Pferd besaßen.²³⁰ Mithilfe der *lex iudiciaria* wurde ein Gremium errichtet, bestehend aus einem Drittel Senatoren und zwei Drittel Rittern, welches zukünftig alle Zivilrichter und Geschworenen bereitstellte und dadurch den bisherigen senatorischen Amtsinhabern ihre einflussreiche Position in der Justiz absprach.²³¹ Der gesellschaftliche Status der *equites* wurde weiterhin erhöht, indem die Reform ihnen die Steuereintreibung der wichtigen Provinz Asia zusprach.²³²

Gaius begründete die Veränderungen mit der Überlastung der Senatoren. Ihre Anzahl sei für die Fülle an administrativen, militärischen und politischen Aufgaben zu gering, um auch die richterlichen Funktionen der Weltmacht übernehmen zu können.²³³ Letztlich zielte die Reform aber auf die Schwächung des Senats ab und versprach Gaius die Erweiterung seiner Anhängerschaft und politischen Einfluss auf die Justiz.

4. Würdigung

Gaius konzentrierte sich nicht mehr allein auf die Agrarreform seines Bruders, sondern verband diese mit weiteren Reformprojekten, die eine erfolgreiche Umsetzung der *lex*

²²⁴ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 54.

²²⁵ Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), (Fn. 102), S. 279; Bringmann, (Fn. 27), S. 220.

²²⁶ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 259.

²²⁷ Derselbe, (Fn. 30), S. 289.

²²⁸ Bringmann, (Fn. 143), S. 45.

²²⁹ Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 204.

²³⁰ Derselbe, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 59

²³¹ Wolf, in: Historische Untersuchungen zu den Gesetzen des C. Gracchus: „Leges de iudiciis“ und „Leges de sociis“, München 1972, S. 86; Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [171].

²³² Bringmann, (Fn. 27), S. 220.

²³³ Derselbe, (Fn. 27), S. 218.

Sempronia agraria gewährleisten sollten.²³⁴ Die Koloniegründung und die *lex frumentaria* enthielten weitreichende, sozialpolitische Neuheiten und Veränderungen des politischen Systems, sodass Gaius mit großem Widerstand der Nobilität rechnen musste. Diesen versuchte er anhand der sich ergänzenden Gesetzesentwürfe zu umgehen und seine politischen Ideen mit den Interessen der Machtsicherung gesetzlich zu festigen. Infolgedessen bemängeln seine Kritiker, dass die Maßnahmen ein Doppelgesicht trügen: einerseits dienten sie der Beseitigung der sozialen Probleme, jedoch zielten sie auch stets auf die Fundamentierung der Anhängerschaft und der Schwächung des Senats ab.²³⁵

Ob sich Gaius letztlich allein an dem Tod seines Bruders rächen und dabei den Senat schwächen wollte oder ob er tatsächlich reformerische Ziele verfolgte, kann nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Die Reformen lassen sich aufgrund der Geschehnisse, seines politischen Vorgehens und seiner nicht eindeutigen persönlichen Motive in beide Richtungen interpretieren.²³⁶

II. Die Entwicklungen unter Gaius Gracchus und die Folgen für die Agrarreform

Unmittelbar nach der Wahl zum Volkstribun legte Gaius die Gesetzesinitiativen vor, die sowohl von sozialer, ökonomischer als auch militärischer Relevanz waren. Er entwickelte neben den bereits erwähnten Gesetzen vierzehn weitere Reformen, die unter anderem das Mindestalter für den Militärdienst auf 18 Jahren anhoben und die Anzahl der Dienstjahre begrenzten.²³⁷ Die Gesetzgebungsprogramme bildeten die Basis für seine beherrschende Stellung in der Republik, gleichwohl provozierten sie die Gegenreaktionen des Senats und polarisierten das Volk, die Aristokratie sowie den Ritterstand.²³⁸ Seine Gegner kritisierten, dass die *lex frumentaria* lediglich die Stadtbevölkerung begünstige und folglich mehr Anreize für die Landflucht bot.²³⁹ Gaius sah in der Reform hingegen die Möglichkeit, sich als Patronus der einflussreichen Stadtbevölkerung zu profilieren und mithilfe der persönlichen Ausführung des Gesetzes vielversprechende Beziehungen zu Bauunternehmern, Händlern und dem vermögenden Ritterstand aufzubauen.²⁴⁰

Zum Missfallen des Senats wurde der im Volk beliebte Tribun in seinem Amt bestätigt, was seit dem Konsulat des Scipio Aemilianus gesetzlich anerkannt wurde.²⁴¹

Die Praktik, mithilfe einer breiten Anhängerschaft die *lex Sempronia agraria* sowie die *lex frumentaria* erfolgreich umzusetzen, wandte Gaius auch bei den italischen Bundesgenossen an. Der Gesetzesentwurf „*de sociis et nomine Latino*“ gewährte den Latinern das vollumfängliche römische Bürgerrecht und den übrigen Bundesgenossen das Stimmrecht in der Volksversammlung.²⁴² Neben der Vereinheitlichung der politischen

²³⁴ Hefner, (Fn. 22), S. 66.

²³⁵ Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 72; Hefner, (Fn. 22), S. 49.

²³⁶ vgl. Bleicken, in: Bleicken/Gall/Hölkeskamp/Jakobs (Hrsg.), (Fn. 49), S. 199.

²³⁷ Alföldy, in: Pohl (Hrsg.), (Fn. 105), S. 70; Mommsen, (Fn. 81), S. 116.

²³⁸ Rödl, (Fn. 15), S. 2.

²³⁹ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 54.

²⁴⁰ Derselbe, (Fn. 7), S. 54; Rödl, (Fn. 15), S. 47.

²⁴¹ von Rimscha, in: Die Gracchen – Charakterbild einer Revolution und ihrer Gestalten, München 1947, S. 184.

²⁴² Wolf, (Fn. 231), S. 130.

und gesellschaftlichen Strukturen versprach sich Gaius davon die Erweiterung seiner Klientel.²⁴³

Dem Senat viel es nicht schwer den Unmut der römischen Bevölkerung gegen das gracchische Anliegen zu wecken. Er appellierte an den Egoismus der Bürger, indem er die Erweiterung des privilegierten Kreises als negativ auslegte und die Bundesgenossen als Konkurrenz darstellte.²⁴⁴ Darüber hinaus konnten die Senatoren den Volkstribun Marcus Livius Drusus für sich gewinnen und auf diese Weise die Reformpläne von Gaius untergraben.²⁴⁵ Drusus setzte nicht sein Vetorecht ein, sondern entgegnete mit eigenen Reformprojekten, die seine Popularität beim Volk steigerten.²⁴⁶ Er brachte zunächst einen gemäßigeren Gesetzesentwurf in die Volksversammlung ein, der die Latiner allein vor körperlicher Züchtigung schützen sollte und dadurch sowohl beim Stadtvolk als auch bei den Latinern selbst Anklang fand.²⁴⁷ Des Weiteren begeisterte er das Volk mit dem Plan, in Italien zwölf neue Kolonien für jeweils 3000 Familien zu gründen, statt auf das unbeliebte Land der Karthager zurückzugreifen.²⁴⁸

Während Gaius seine Projekte selbst ausführte, um diese besser kontrollieren und einflussreiche Beziehungen knüpfen zu können, hielt sich sein Gegner von der Ausführung der initiierten Gesetze fern.²⁴⁹ Dies demonstrierte Bescheidenheit und ließ jeglichen Vorwurf hinsichtlich Machtstrebens entfallen.²⁵⁰

Während einer längeren Abwesenheit von Gaius gelang es Drusus und dem Senat folglich, seinen Rückhalt im Volk vollständig zu unterminieren und die Bürger auf ihre Seite zu ziehen.²⁵¹ Aufgrund der eingebrachten Gesetzesentwürfe und der Vorgehensweise bewies der Senat laut Plutarch damit, „dass es nicht Gaius Maßnahmen waren, die er missbilligte, sondern dass er den Mann selber kaltstellen oder doch wenigstens seinen allzu großen Einfluss zurückdrängen wollte.“²⁵²

Gaius bewarb sich nach den Ereignissen erfolglos für eine dritte Amtsperiode.²⁵³ Seine Niederlage in der Volksversammlung wurde durch das Gerücht begünstigt, dass ein Rudel Wölfe die von Gaius gesetzten Grenzsteine in Karthago aus dem Boden gerissen hätten.²⁵⁴ Dies veranlasste den Senat, einen Auguren nach dem Willen der Götter zu fragen.²⁵⁵ Die negative Resonanz des Auguren, die Götter seien der Koloniegründung in Karthago nicht günstig gesonnen, bewegte die gläubigen Römer dazu, über die Beendigung der *lex Rubia* abzustimmen.²⁵⁶

Während der Abstimmung herrschte in der Versammlung eine allgemeine Anspannung, die aufgrund des Omens und der gegenseitigen Provokationen stetig erhöht wurde und schließlich zu der Auflösung der Versammlung führte.²⁵⁷

²⁴³ Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 50.

²⁴⁴ Bringmann, (Fn. 143), S. 46.

²⁴⁵ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 263.

²⁴⁶ Hefner, (Fn. 22), S. 73.

²⁴⁷ Derselbe, (Fn. 22), S. 73.

²⁴⁸ Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [172].

²⁴⁹ Kornemann, in: Lehmann-Haupt/Kornemann (Hrsg.), (Fn. 223), S. 44.

²⁵⁰ vgl. Hefner, (Fn. 22), S. 73.

²⁵¹ Wolf, (Fn. 231), S. 119.

²⁵² Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 95.

²⁵³ Rödl, (Fn. 15), S. 50.

²⁵⁴ Mommsen, (Fn. 81), S. 131.

²⁵⁵ Hefner, (Fn. 22), S. 77.

²⁵⁶ Derselbe, (Fn. 22), S. 77.

²⁵⁷ Hefner, (Fn. 22), S. 77.

Durch den Ausspruch „*videat consul, ne quid res publica detrimenti capiat*“ erteilte der Senat dem Konsul Lucius Optimus die Vollmacht, außergewöhnliche Maßnahmen für die Verteidigung des Gemeinwesens zu ergreifen.²⁵⁸ Der Notstandsbeschluss des Senats (*senatus consultum ultimum*) diente als Waffe gegen republikfeindliche Revolutionäre und Aufrührer, die den Bestand des Gemeinwesens und die Prinzipien der Republik bekämpften.²⁵⁹ Ob diese ultima ratio tatsächlich notwendig war und Gaius durch seine Reformen und Handlungen eine innere Notlage hervorgerufen hat, erscheint fraglich. Es ist zu vermuten, dass seinen Gegnern nur noch die Mittel der Demagogie und des Notstandsbeschlusses blieben, um Gaius zu entmachten und sein politisches Ansehen zu diskreditieren.²⁶⁰

Gaius mobilisierte seine Anhängerschaft und besetzte mit ihnen den Aventin-Hügel, das Symbol des plebejischen Widerstands.²⁶¹ Infolge des *senatus consultum ultimum* bewaffnete sich die römische Oberschicht und ermordete bei den Konfrontationen am Aventin 250 gracchische Anhänger.²⁶² Gaius selbst ließ sich auf der Flucht vor den Patriziern von einem Sklaven töten.²⁶³

Die Amtszeit von Gaius unterschied zu der seines Bruders, dass die Maßnahmen und Handlungen des jüngeren Gracchus keiner Eigendynamik unterlagen, sondern planend und gezielt eingesetzt wurden.²⁶⁴ Er vereinigte in seinen Reformen die sachlichen Anliegen mit der Begünstigung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, um auf diese Weise das Hauptanliegen, die *lex Sempronia agraria*, zu verwirklichen.²⁶⁵ Es muss jedoch auch beachtet werden, dass die Reformen kontinuierlich auf die institutionelle Schwächung des Senats zielten und Gaius zum ersten Mann im Staat statuierten.²⁶⁶ Formal veränderte er die politische Ordnung und die römische Verfassung nicht.²⁶⁷ Aber seine Angriffe gegen den Senat und der ihm entgegnete Widerstand brachten die traditionellen verfassungsrechtlichen Prinzipien der *res publica* ins Wanken und führten gemeinsam mit den Ereignissen unter Tiberius zu einem Wendepunkt in der Geschichte der römischen Republik.²⁶⁸

Ihr brutaler Tod verlieh den Gracchen eine märtyrerhafte Überhöhung, die sich auch auf die späteren Erzählungen hinsichtlich ihrer Person, der Motive und der Agrarreform auswirkte.²⁶⁹

In den nachfolgenden Jahren verfolgten die Senatoren die gracchische Anhängerschaft, klagten sie vor Gericht an und verhinderten durch ihr rücksichtsloses Vorgehen jegliche Bemühungen der Reformisten, sich weiterhin durch Agrarreformen und Landverteilungen öffentlich zu profilieren.²⁷⁰

²⁵⁸ Übersetzung: Der Konsul möge zusehen, dass der Staat keinen Schaden erleide, *Hefner*, (Fn. 22), S. 79; *Bringmann*, in: *Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel* (Hrsg.), (Fn. 6), S. 50.

²⁵⁹ *Rödl*, (Fn. 15), S. 7, 25.

²⁶⁰ vgl. *von Ungern-Sternberg*, in: *Erler/Gall/Heusch/Koenen/Merkelbach/Zintzen* (Hrsg.), (Fn. 30), S. 262.

²⁶¹ *Linke*, in: *Brodersen* (Hrsg.), (Fn. 7), S. 60.

²⁶² *Derselbe*, in: *Brodersen* (Hrsg.), (Fn. 7), S. 60.

²⁶³ *Hatscher*, in: *Charisma und res publica: Max Webers Herrschaftssoziologie und die Römische Republik*, Stuttgart 2000, S. 99.

²⁶⁴ *Mommsen*, (Fn. 81), S. 124.

²⁶⁵ vgl. *Bringmann*, (Fn. 27), S. 215.

²⁶⁶ *Hefner*, (Fn. 22), S. 81; *Rödl*, (Fn. 15), S. 48.

²⁶⁷ *von Rimscha*, (Fn. 241), S. 215.

²⁶⁸ *Rödl*, (Fn. 15), S. 49; *Bringmann*, (Fn. 3), S. 7.

²⁶⁹ *Flach*, (Fn. 70), S. 43.

²⁷⁰ *Linke*, in: *Brodersen* (Hrsg.), (Fn. 7), S. 43, 63.

Die gracchischen Reformen behielten nach Gaius Tod formal ihre Gültigkeit, wurden aber im Laufe der nächsten Jahre systematisch und schrittweise unterhöhlt.²⁷¹ 121 v. Chr. erließ Drusus den Pachtzins für die Neusiedler und zwei Jahre später löste der Volkstribun Spurius Thorius die Agrarkommission auf.²⁷² Die Landverteilung kam schließlich gänzlich zum Erliegen, nachdem das Veräußerungsverbot des neubesiedelten Landes aufgehoben wurde und sowohl der okkupierte Boden als auch die 30 *iugera* der Neusiedler zu zinsfreiem Privateigentum erklärt wurde.²⁷³ Das ehemalige staatliche Land wurde zu *ager privatus optimo iure*, Privatbesitz in seiner besten und höchsten Form, umgewandelt, sodass die Besitzkonzentration der Oberschicht festgesetzt werden konnte und jede weitere Möglichkeit der Landverteilung genommen wurde.²⁷⁴ Als letzten Schritt lösten die Senatoren die von Gaius errichtete Kolonie in Karthago auf.²⁷⁵ Bis zum Jahre 109 v. Chr. wurden weitere Gesetze bezüglich des rechtlichen Status und des Umgangs mit italischem Boden erlassen, die die Besitzrechte zugunsten der Wohlhabenden stetig festigten und für die ärmere Bevölkerung keine Verbesserungen versprachen.²⁷⁶

Infolge der Demagogie gegenüber den Gracchen, der schrittweisen Vernichtungen ihrer Reformen und der endgültigen Privatisierung des *ager publicus* wurde die *lex Sempronia agraria*, der Kern des gracchischen Reformprojekts, beseitigt.

H. Die Kritik an der *lex Sempronia agraria*

Die Missachtung der früheren Nutzungsregelungen des *ager publicus* offenbarte, dass es einer umfassenderen Reform bedurfte, um die innenpolitischen Probleme lösen zu können. Die Sempronische Agrarreform versprach diesbezüglich in sozialer, ökonomischer und siedlungspolitischer Hinsicht Veränderungen und Fortschritte. Abschließend stellt sich die Frage, ob die Reform tatsächlich die Krisen hätte bekämpfen, die Not der Bauern lindern und schließlich die Republik von den innenpolitischen Problemen befreien können.

Es ist bereits dargestellt worden, dass einige Historiker diese Frage verneinen. Insbesondere Klaus Bringmann benannte Tiberius Entwurf als „nutzlose Reform“, die weder die Rekrutierungsprobleme noch die sozialen Missstände hätte beheben können.²⁷⁷ Der Historiker von Ungern-Sternberg sprach der Reform zwar die Möglichkeit zu, die damalige Landflucht in geeigneter Weise partiell beseitigen zu können.²⁷⁸ Jedoch pflichtete er Bringmann bei, dass der zur Verfügung stehenden *ager publicus* zu gering war, um die Agrarfrage dauerhaft lösen zu können.²⁷⁹ Folglich wäre die Reform nicht in der Lage gewesen, die Krisen effektiv zu beheben.²⁸⁰

²⁷¹ vgl. Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 136.

²⁷² Flach, (Fn. 70), S. 56; Bringmann, in: Bringmann/Erdmann/Girardet/Lehmann/Sinn/Strobel (Hrsg.), (Fn. 6), S. 162.

²⁷³ Mommsen, (Fn. 81), S. 138.

²⁷⁴ Schubert, (Fn. 47), S. 91; Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 64.

²⁷⁵ Mommsen, (Fn. 81), S. 137.

²⁷⁶ Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), (Fn. 102), S. 274.

²⁷⁷ Bringmann, (Fn. 3), S. 25.

²⁷⁸ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254.

²⁷⁹ Derselbe, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254; Bringmann, (Fn. 3), S. 14; Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), (Fn. 102), S. 274.

²⁸⁰ von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254.

Appian und Plutarch als die bekanntesten Befürworter der gracchischen Ideen sahen die Reformen als nützliche Maßnahmen an, sofern ihre vollständige Durchführung nur möglich gewesen wäre.²⁸¹ Die Vorteile und positiven Aspekte wurden zuvor bereits dargestellt.²⁸² Abschließend ist zu ergänzen, dass die Reform trotz ihrer schrittweisen Liquidierung Impulse setzte, die langfristig einen positiven Effekt auf einige der eingangs erwähnten Problemherde hatten. Als eine positive Folge kann beispielsweise der Anstieg der waffenfähigen Bürger zwischen den Jahren 132 bis 12 v. Chr. von 319.000 auf 395.000 gesehen werden.²⁸³ Es ist selbstverständlich zu beachten, dass für diesen Zuwachs auch weitere Aspekte und Veränderungen eine Rolle spielten. Jedoch muss anerkannt werden, dass dieser Wandel vornehmlich durch die von den Gracchen initiierten Veränderungen verursacht wurde.

Insbesondere die Methoden und Vorgehensweisen von Tiberius mögen bei der Umsetzung politisch nicht gerechtfertigt und auch in mancher Hinsicht verfassungswidrig gewesen sein. Die inhaltlichen Ideen waren aber zweckdienlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

Theodor Mommsen fand ein prägnantes Fazit, dem letztlich nur zuzustimmen ist: „Jene tatsächliche Expropriation der Domänenbesitzer war sicher ein großes Übel; aber sie war dennoch das einzige Mittel, um einem noch viel größeren, ja den Staat geradezu vernichtenden, dem Untergang des italischen Bauernstandes, wenigstens auf lange hinaus zu steuern.“²⁸⁴

I. Die historische Relevanz der Sempronischen Agrarreform und ihre Nachwirkungen auf die *res publica*

I. Die historische Relevanz

Die zu Beginn von Plutarch zitierte Rede wurde vor über 2000 Jahren von Tiberius Sempronius Gracchus vor der römischen Volksversammlung gehalten. Der Umstand, dass sich die moderne Wissenschaft auch nach so langer Zeit noch mit der Rede und der Sempronischen Agrarreform auseinandersetzt und sich auch heute noch über die Inhalte, die Motive sowie die Methoden der Gracchen uneinig ist, zeigt die hohe Relevanz und Bedeutung der Reform und ihrer Begründer.

Insbesondere die Ideen und Vorgehensweisen von Tiberius sind Gegenstand der modernen Geschichtswissenschaft. Sein Wirken war seinerzeit nicht nur im Hinblick auf Geschehnisse in der Volksversammlung, sondern auch inhaltlich revolutionär. Dieser „auf-rührerische“ Gedanke fasziniert bis heute die Historiker.

Darüber hinaus sind die politischen und gesellschaftlichen Ideen der Gracchen auch in der Neuzeit anzutreffen. Die *lex frumentaria* enthält aufgrund der staatlich gewährleisteten Getreideversorgung beispielsweise Aspekte, die auch in dem modernen Wohlfahrtsstaat enthalten sind.

²⁸¹ Plutarch, in: Ur (Hrsg.), (Fn. 1), S. 73; Appian, in: Wirth/Gessel (Hrsg.), (Fn. 33), S. 32 [123].

²⁸² s. S. 17 ff.: Die Vor- und Nachteile der Reform.

²⁸³ Mommsen, (Fn. 81), S. 107.

²⁸⁴ Derselbe, (Fn. 81), S. 102.

Weiterhin können inhaltliche Parallelen zwischen der Sempronischen Agrarreform und der „Demokratischen Bodenreform“ der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gezogen werden. Letztere sah ebenfalls die entschädigungslose Enteignung der Großgrundbesitzer und die Verteilung des gewonnenen Bodens an die Landarmen und Landlosen vor.²⁸⁵ Zudem wurden Agrarkommissionen gegründet und das eingezogene Land als gebundenes, unveräußerliches Eigentum an die Empfänger übergeben.²⁸⁶ Ziel der „Demokratischen Bodenreform“ war es, auf lange Sicht alle privaten Gutshöfe zu kollektivieren.²⁸⁷ Auch wenn die Intentionen und Ziele der beiden Reformen unterschiedlich waren, stimmten sie in vielen Punkten inhaltlich überein. Dadurch wird deutlich, dass auch in den modernen Gesellschaften Bezüge zu den Gracchen hergestellt werden können und die Bodenverteilung nicht nur in der Antike zum Instrument der Politik wurde.

II. Die politischen und gesellschaftlichen Folgen für die *res publica*

Die staatliche Macht und die politische Entscheidungsbefugnis hatte zu der damaligen Zeit der Senat inne.²⁸⁸ Die Veränderung dieses Machtgefüges und ein Handeln gegen dessen Willen kamen einer Revolution gegen die traditionelle politische Ordnung gleich.²⁸⁹

Die unkonventionellen Methoden von Tiberius und der durch Gaius hervorgerufene Machtentzug des Senats verursachten daher die schwersten inneren Konflikte in der römischen Republik.²⁹⁰ Der Bruch der staatlichen Ordnung sowie die rücksichtslose Verfolgung politischer Gegner verdeutlichen, dass die Grundwerte und Traditionen der *res publica* seitdem ihre bindende Kraft verloren haben und die Republik in einen innenpolitischen Umbruch geriet.

Mommsen bezeichnete Gaius infolgedessen als „Brandstifter“, da er durch seine Reformen das herkömmliche politische Gefüge in Frage gestellt hat.²⁹¹

Das politische Wirken der Gracchen beeinflusste darüber hinaus grundlegend die Bedeutung des Volkstribunats. Die ursprüngliche Aufgabe des Volkstribuns war es, die Machtentfaltung der Exekutive zu beschränken und anhand der Legitimation durch das Volk dem plebejischen Willen Ausdruck zu verleihen.²⁹² Der Volkstribun war kein Träger exekutiver Befugnisse und konnte aufgrund der kurzen Amtszeit keine langfristigen politischen Maßnahmen umsetzen.²⁹³ Die vorherigen Ausführungen verdeutlichen jedoch, dass die Gracchen mithilfe ihrer Reformen und Vorgehensweisen das Amt zur revolutionären Mitte des Staates entwickelten und sie sich gewissermaßen zur Regierung

²⁸⁵ *Schöne*, in: *Das sozialistische Dorf – Bodenreform und Kollektivierung in der Sowjetzone und DDR*, Leipzig 2008, S. 58.

²⁸⁶ *Derselbe*, (Fn. 285), S. 58 f.

²⁸⁷ *Berzl*, *Völkerrechtliche Beurteilung der Bodenkonfiskationen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (1945 bis 1949) und die Berücksichtigung dieser Rechtslage in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland*, Aachen 2001, S. 2.

²⁸⁸ *von Rimscha*, (Fn. 241), S. 215.

²⁸⁹ *Mommsen*, (Fn. 81), S. 102.

²⁹⁰ *Weber*, in: *Deininger* (Hrsg.), (Fn. 61), S. 67.

²⁹¹ *Mommsen*, (Fn. 81), S. 127.

²⁹² *Hefner*, (Fn. 22), S. 81.

²⁹³ *Derselbe*, (Fn. 22), S. 81; *Flach*, (Fn. 70), S. 130.

Roms statuierten.²⁹⁴ Die Unterstützung der Volksversammlung und der Bevölkerungsmassen ermöglichten es, dass sich das Amt als Instrument einer vom Senatswillen unabhängigen Gesetzgebung etablierte und dadurch zunehmend an politischen Einfluss gewann.²⁹⁵ Der Volkstribun blieb auch nach dem Tod der Gracchen der Initiator von politischen Alternativen und Reformideen.²⁹⁶

Ferner führten die gracchischen Reformen und die Entwicklungen des Volkstribunats zu einer Spaltung der Gesellschaft, die sich seitdem in den politischen Ansätzen der Nobilität widerspiegelte.²⁹⁷ In den folgenden Jahren entwickelten sich aus diesen separaten Interessen die Gruppe der „Optimaten“ als Vertreter der konservativen, senatsfreundlichen Politik und die Gruppe der „Popularen“ als Vertreter der Gemeinde.²⁹⁸

Eine weitere wesentliche Veränderung ist in dem Umgang mit politischen Gegnern zu erkennen. Seit dem Tod der Gracchen wurden radikale Methoden zur Lösung innerer Auseinandersetzung gewählt und rohe Gewalt als Mittel der Konfliktbewältigung angewandt.²⁹⁹ Die Republik konnte auch in dem folgenden Jahrhundert ihre bekanntesten radikalen Volkstribune nicht vor ihren Gegnern schützen, ohne dass es dabei zu blutigen Auseinandersetzungen kam.³⁰⁰

Der letzte wichtige Aspekt, der nachhaltig die römische Politik beeinflusste, war die Erfahrung im Hinblick auf die politische und gesellschaftliche Wirkung von Agrarreformen. Nach den gracchischen Reformen war sich die politische Führungsschicht darüber bewusst, welchen positiven und gewinnbringenden Effekt sie auf die politische Karriere und die Mobilisierung der Massen haben. Die Landversprechungen blieben daher auch nach dem Tod der Gracchen Instrumente der Volksvorführung und der politischen Machtkämpfe.³⁰¹

Das politische Wirken der Brüder ist folglich von außerordentlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der *res publica*. Die Jahre 133 bis 121 v. Chr. bildeten einen entscheidenden Wendepunkt in der römischen Geschichte und die Zäsur von der „Mittleren Republik“ zur „Späten Republik“.³⁰²

²⁹⁴ Konrad, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), (Fn. 4), S. 167-189 [169]; Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 150.

²⁹⁵ Heftner, (Fn. 22), S. 81.

²⁹⁶ Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 136.

²⁹⁷ Linke, in: Brodersen (Hrsg.), (Fn. 7), S. 55.

²⁹⁸ Heuss, in: Bleicken/Dahlheim/Gehrke (Hrsg.), (Fn. 33), S. 157.

²⁹⁹ Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 121, 133.

³⁰⁰ Yakobsen: Popular Power in the Roman Republic, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hrsg.), A Companion to the Roman Republic, Victoria (Australia) 2006, S. 391-405 [393].

³⁰¹ Prell, in: Gömmel/Kluge/Schneider (Hrsg.), (Fn. 102), S. 274.

³⁰² von Ungern-Sternberg, in: Erler/Gall/Heutsch/Koenen/Merkelbach/Zintzen (Hrsg.), (Fn. 30), S. 254; Dreyer, in: Brodersen/Haug-Moritz/Kitzinger/Puschner (Hrsg.), (Fn. 2), S. 121.